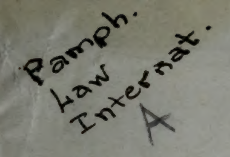




Über

Requisitionen von neutralem Privateigentum, insbesondere von Schiffen.

Abhandlung

zur

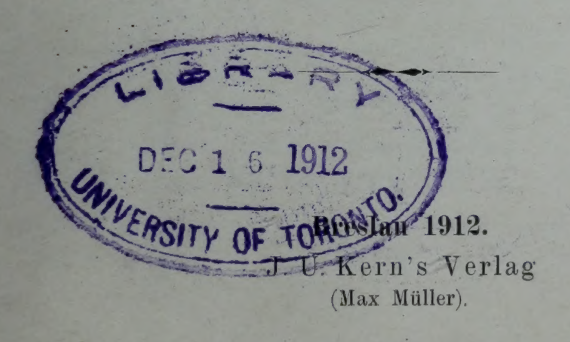
Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der Juristischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

von

Erich Albrecht.

Die Promotion wird am 29. Februar 1912,
10 Uhr erfolgen.



Breslau 1912.
J. U. Kern's Verlag
(Max Müller).

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Bergbohm und Dr. Zorn.

Meinem lieben Onkel

Hofrat Dr. Eduard Lurtz

Leibarzt Sr. Kgl. Hoheit des Herzogs von Cumberland,
Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Literatur.

Annuaire de l'institut de droit international. Tome XVII. Brux. 1898.
Azuni, Le droit maritime de l'Europe. Paris 1805—1808.
Bonfils, Manuel de droit international public. 5e éd. par Paul Fauchille. Paris 1908.
Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördl. 1878.
Carnazza-Amari, Traité de droit international public; trad. en français. Paris 1880—1882.
Despagnet, Cours de droit international public. 2e éd. Paris 1899.
Féraud-Giraud, Recours à raison des dommages causés par la guerre. Paris 1881.
Fiore, Nouveau droit international public. 2e éd. traduite de l'italien et annotée par Ch. Antoine. Paris 1886.
Frankenbach, Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten. Marburg 1910.
Gessner, Le droit des neutres sur mer. 2e éd. Berlin 1876.
Grotius, De iure belli ac pacis. Ed. nova. Amst. 1632.
Hall, A Treatise on International Law. 5th ed. by J. B. Atley. Oxford 1904.
Hallecks International Law. 4th ed. by Sir G. Sh. Baker ass. by Maur. Drucquer. London 1908.
Die Handelsverträge des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern Berlin 1906.
Hautefeuille, Des droits es des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3e éd. Paris 1868.
Heffter, Europäisches Völkerrecht der Gegenwart. 8. Aufl. bes. von Geffcken. 1888.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV. Hamburg 1889; darin:
v. Bulmerincq, Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg.
Lueder, Krieg und Kriegsrecht im allgemeinen, das Landkriegsrecht im besonderen.
Geffcken, Die Neutralität.
Karseboom, Specimen iuris gentium et publici de navium detentione, quae vulgo dicitur embargo. Amstel. 1840.
Kleen, Lois et Usages de la Neutralité d'après le droit international conventionnel coutumier des États civilisés. Paris 1898—1900.
Klüber, Droit des gens. 2e éd. par Ott. Paris 1874.
v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 7. Ausg. Berlin 1909.
Lawrence, The principles of international law. London 1898.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 6. Aufl. Berlin 1910.
Loccenius, De iure maritimo et navali edd. Heineccius. Halle 1740.
G. F. de Martens, Précis du droit des gens. Gott. 1821.

v. Martitz, Völkerrecht, in Hinnebergs Kultur der Gegenwart II 8 (Systematische Rechtswissenschaft), 1906.
Massé, Le droit commercial. 3e éd. Paris 1874.
Morin, Les lois relatives à la guerre. Paris 1872.
v. Neumann, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts. 3. Aufl. Wien 1885.
Nys, Le droit international. Les principes, les théories, les faits. Brux. 1904—1906.
Oppenheim, International Law. London 1905/1906.
Peckius, In Titula Digestorum et Codicis ad Romanam Nauticam pertinentes Commentarii cum annotationibus Arn. Vinnii. Amst. 1868.
Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. Berlin 1903.
Phillimore, Commentaries upon International Law. 2nd ed. London 1871—1874
Pillet, Les lois actuelles de la guerre. Paris 1898.
Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts. Hamburg 1828—1834.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1899.
Selden, Mare clausum seu de dominio maris. London 1636.
Das Staatsarchiv. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Herausgegeben von Ägidi und Klauhold. Band XXI.
Steck, Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre. Berlin 1794.
Stypmannus, De iure maritimo et nautico edd. Heineccius. Halle 1740.
Taylor, A treatise on international public law. London 1902.
Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1908 (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts).
Vattel, Le droit des gens. Nouv. éd. Neuch. 1777.
Westlake, International Law. Cambridge 1904—1907.
Woolsey, Introduction to the study of international law. 5th ed. London 1879.

Abkürzungen.

Landkriegsordnung = Die von der 2. Haager Konferenz ausgearbeitete „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs".

MR. 2 = Recueil de Traités d'alliances . . . etc. . . . des Puissances et États de l'Europe par G. F. de Martens. Seconde édition revue et augmentée par le Bn Ch. de Martens.

MNR. = Nouveau Recueil de Traités par G. F. de Martens, continué par Murhard.

MNRG., MNRG. 2, MNRG. 3 = Die in bisher 3 Serien erschienenen Fortsetzungen des Recueil, bearbeitet von Murhard, Samwer und Hopf, Stoerk, Triepel.

PreussGS. = Gesetzsammlung für die preussischen Staaten.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Einleitung.

§ 1. Das Problem.

Das moderne Kriegsrecht ruht auf dem Grundgedanken, dass der Krieg ein Verhältnis von Staat zu Staat ist, und dass er nicht gegen die Bevölkerung des feindlichen Landes geführt wird. Der diesem Prinzip entsprechende Idealzustand wäre der, dass die Bevölkerung der kriegführenden Staaten durch den Krieg in keiner Weise berührt wird und insbesondere keine Eingriffe der Kriegführenden in das Eigentum der Privaten stattfinden. Es ist aber unmöglich, dieses Ideal in der Praxis zu verwirklichen. Die Heere können nicht nur auf staatlichem Grund und Boden fechten; auch private Grundstücke müssen zum Kriegsschauplatz gemacht werden. Durch die militärischen Operationen werden oft Zerstörungen auch von privatem Eigentum notwendig. Ebenso ist es von jeher anerkannt gewesen, und auch in der von den Haager Konferenzen ausgearbeiteten Landkriegsordnung von neuem bestätigt, dass der Kriegführende im Feindesland auch von Privaten Gegenstände, die er für sein Heer braucht, sich durch Requisitionen verschaffen kann.

Solche Requisitionen treffen vor allem die Angehörigen des feindlichen Staates. Fraglich kann aber sein, ob sie auch gegen Angehörige neutraler Staaten zulässig sind. Da nach allgemeinen Grundsätzen die Neutralen im Kriege nicht wie Feinde behandelt werden dürfen, könnte man annehmen, dass auch neutrales Privateigentum, das sich im Gebiete eines der kriegführenden Staaten befindet, von allen Kriegslasten verschont und unberührt bleiben muss. Dies ist nun gewiss nicht der Fall bezüglich der Grundstücke, die in dem Gebiet eines der Kriegführenden sich befinden. Sie unterliegen ganz denselben Massregeln, als wenn sie einem Angehörigen des feindlichen Staates gehören würden. Dagegen ist mitunter behauptet worden, dass bewegliche Gegenstände

jeder Art, die einem Neutralen gehören und als solche kenntlich sind, einer Requisition durch den Kriegführenden nicht unterliegen könnten, weil sonst die Neutralität des Eigentümers verletzt würde. Ob und wie weit dies nach geltendem Völkerrecht richtig ist, das darzulegen, ist die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

§ 2. Begriff der Requisitionen.

Es wird im Kriege oft vorkommen, dass ein Kriegführender Gegenstände, die er zur Kriegführung oder zur Verpflegung seiner Truppen braucht, nicht zur Hand hat, und sie sich auch nicht leicht durch gewöhnliche Nachschübe verschaffen kann. In solchen Fällen wird er suchen, sich für seine Bedürfnisse an dem Ort, wo er sich gerade befindet, zu decken. Dies kann er auf verschiedene Weise bewerkstelligen. Das Natürliche wäre, dass er Gegenstände, die er benötigt, sich durch freihändigen Ankauf zu verschaffen sucht, oder, wenn er sie nur zu vorübergehender Benützung braucht, mit den Eigentümern Mietverträge darüber abschliesst.

Allein es würde nicht genügen, wenn der Kriegführende nur auf diesen Weg, seine Bedürfnisse zu decken, angewiesen wäre. Denn mitunter würden sich die Eigentümer weigern, ihre Sachen zum Gebrauch für Kriegszwecke herzugeben. In solchen Fällen muss sich der Kriegführende das, was er braucht, durch Zwang verschaffen. Dies geschieht regelmässig in der Weise, dass er die Ortsbehörden auffordert, ihm die benötigten Gegenstände zu verschaffen. Diese Aufforderung an die Ortsbehörden ist die Requisition im technischen Sinne[1]). Für die gelieferten Gegenstände wird der Kriegführende aus Gründen politischer Klugheit meist bare Zahlung leisten, um die Einwohnerschaft nicht zu sehr gegen sich zu erbittern; aber es besteht keine rechtliche Gebundenheit für ihn, das zu tun. Er kann sich mit der Ausstellung eines Empfangsscheines begnügen, auf Grund dessen die Betreffenden später eine Entschädigung suchen können.

Mitunter kann aber ein Ansuchen an die Ortsbehörde zu umständlich oder aus anderen Gründen inopportun sein, und der Kriegführende es für angebracht finden, die von ihm benötigten Gegenstände sich dadurch zu verschaffen, dass er sie einfach den Besitzern wegnimmt, entweder gegen bare Entschädigung oder gegen Ausstellung eines Empfang-

---

[1]) Vgl. das deutsche Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 § 4: „In welchen Fällen und in welchem Umfang die Verpflichtungen einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Zivilbehörde bestimmt“.

scheines. In derartigen Fällen liegt eine Requisition im eigentlichen Sinne nicht vor; denn es fehlt die Anrufung der Ortsbehörden. Dennoch wird nach dem völkerrechtlichen Sprachgebrauch auch ein derartiges Vorgehen als Requisition bezeichnet. So ist das Wort in Art. 52 der von der 2. Haager Konferenz ausgearbeiteten Landkriegsordnung gebraucht, und alle Bestimmungen in Staatsverträgen über Requisitionen sind auch auf diese Fälle anwendbar.

Gegenstand von Requisitionen können die verschiedensten Dinge sein: Lebensmittel, Ausrüstungsgegenstände für die Truppen, Quartierleistung, Transportmittel, auch Schiffe usw. Im allgemeinen kann man je nach dem Zweck zwei Arten von Requisitionen unterscheiden: 1. Requisitionen des Sachgebrauchs, wenn der Kriegführende nur vorübergehend die Benützung einer Sache braucht, diese selbst aber nach stattgehabtem Gebrauch dem Eigentümer zurückstellt; 2. Requisitionen der Sachsubstanz, wenn der Kriegführende die Sache für seine Zwecke verbrauchen, oder sie definitiv behalten will.

Als allgemeine Definition der Requisitionen im völkerrechtlichen Sinne könnte man demnach folgende aufstellen: Requisitionen sind Anforderungen eines Kriegführenden von privatem Eigentum für Kriegszwecke. Ausgenommen ist hiervon nur das Geld. Geldsummen, die ein Kriegführender im besetzten feindlichen Gebiet erhebt, werden als Kontributionen oder Zwangsauflagen bezeichnet.

Requisitionen liegen danach nicht vor, wenn ein Kriegführender Gegenstände privater Eigentümer wegnimmt, um sie aus Gründen der Sicherheit seiner Stellung in seiner Verwahrung zu halten, so wenn er eine Entwaffnung der Bevölkerung vornimmt oder Waffenniederlagen und Kriegsvorräte mit Beschlag belegt. Denn in solchen Fällen will er regelmässig nicht die Sachen in seinen Gebrauch nehmen, sondern sich nur dadurch, dass er sie unter seine Obhut nimmt, dagegen sichern, dass sie gegen ihn Verwendung finden.

Im übrigen ist bezüglich der Requisitionen zu unterscheiden, wo sie vorgenommen werden, ob im eigenen Territorium des Kriegführenden oder im besetzten feindlichen Gebiet. Fälle der ersteren Art werden nach Voraussetzung und Umfang im wesentlichen allein durch das Landesrecht geregelt. Im besetzten feindlichen Gebiet ist der Kriegführende nicht souverän; er ist durch das Völkerrecht gebunden und muss besonders dessen Normen beobachten.

§ 3. Requisitionen von neutralem Privateigentum im allgemeinen.

Für Requisitionen von neutralem Privateigentum kann man nach geltendem Völkerrecht drei Hauptfälle unterscheiden, deren Regelung zum Teil nach verschiedenen Gesichtspunkten getroffen ist, und auch die historische Entwicklung der für sie massgebenden Normen ist nicht die gleiche.

1. Requisitionen im eigenen Territorium des Kriegführenden. Hierfür sind in vielen Verträgen Bestimmungen getroffen, und es sind dabei verschiedene Systeme angewandt worden, die in § 4 darzustellen sind.

2. Requisitionen im Feindesland. Hierüber besteht fast kein Vertragsrecht. Nur ein Spezialfall hat die Theorie und die beiden Haager Konferenzen besonders beschäftigt, nämlich die Requisition von Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten stammt, und es ist für diesen Fall von der 2. Haager Konferenz eine Regelung getroffen, die auch für den Fall gilt, dass eine solche Requisition im eigenen Gebiet des Kriegführenden stattfindet.

3. Requisition von neutralen Schiffen und ihren Ladungen. Hierfür hat das Seerecht unter dem Namen „ius angariae" besondere Regeln ausgebildet, deren Ursprung bis auf das römische Recht zurückgeht. Man unterschied hier früher nicht, ob derartige Requisitionen im Territorialmeer oder in den Küstengewässern eines der Kriegführenden oder auf hoher See stattfanden. Eine Unterscheidung nach dem Ort der vorzunehmenden Requisition ist aber, wie zu zeigen sein wird, nach heutigem Recht notwendig.

Für die erste und die dritte Frage findet sich ein reiches, bisher für die Rechtsdogmatik noch gar nicht verwertetes Material in den Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträgen. In diesen sind nämlich sehr oft Bestimmungen vereinbart über den Umfang, in dem das Eigentum der Angehörigen der beiden vertragschliessenden Teile militärischen Requisitionen unterworfen sein soll. Derartige Bestimmungen sind meist allgemein festgesetzt für Friedens- und Kriegszeiten. Es ist nach dem Wortlaut nicht immer sicher, ob sie auch für den Fall gelten sollen, dass zwischen den kontrahierenden Staaten selbst ein Krieg ausbricht; meist dürfte dies aber zu verneinen sein. Sie gelten aber immer dann, wenn eine der vertragschliessenden Mächte in einen Krieg verwickelt ist, bei dem die andere neutral bleibt. Hieraus ergibt sich, dass derartige Bestimmungen für unser Thema: Requisitionen von Privateigentum der Angehörigen neutraler Staaten, von besonderer Wichtigkeit sind.

I. Abschnitt.

Requisitionen von neutralem Privateigentum im Landkriege.

§ 4. I. Requisitionen im eigenen Gebiet eines kriegführenden Staates.

I. Für Requisitionen von neutralem Privateigentum im Gebiet des Kriegführenden selbst gibt Hall folgende allgemeine Regel:

> Da ein Staat in den angegebenen Grenzen Gerichtsbarkeit besitzt über Person und Eigentum der Fremden, die sich auf seinem Land- und Seegebiet befinden, sind grundsätzlich Person und Eigentum neutraler Individuen in einem kriegführenden Staate allen den ausserordentlichen Massregeln der Gerichtsbarkeit, allen den ausserordentlichen Besteuerungen und Beschlagnahmen zum Zwecke der Verwendung für den Staat unterworfen, die das Dasein der Feindseligkeiten notwendig macht, vorausgesetzt, dass auf die Fremden keine höheren Lasten gelegt werden, als auf die Einheimischen [1].

Dieser Satz entspricht der herrschenden Meinung in der Literatur [2] und ebensowohl auch der Staatenpraxis. Anfechtbar dürfte die Herleitung der Befugnis eines Staates, in seinem Gebiet Requisitionen vorzunehmen, von dem Recht der Jurisdiction sein. In Wahrheit entspringt dieselbe der Staatshoheit („quod est in territorio, est etiam de territorio"). Kraft ihrer ist der Staat auf seinem Gebiet zu allen Massregeln befugt, die er zu irgendwelchem Zwecke, insbesondere auch zum Zweck der Selbstbehauptung, für erforderlich hält.

Von manchen Schriftstellern [3] ist die Behauptung aufgestellt

---

[1] Hall, International Law 5 th ed. p. 654: „As a state possesses jurisdiction, within the limits which have been indicated, over the persons and property of foreigners found upon its land and waters, the person and property of neutral individuals in a belligerent state is in principle subjected to such exceptional measures of jurisdiction and to such exceptional taxations and seizure for the use of the state as the existence of hostilities may render necessary, provided that no further burden is placed upon foreigners than is imposed upon subjects".

[2] Vgl. z. B. Rivier, Lehrb. [2] S. 391; Nys, Le droit international III p. 200; Bluntschli, Rechtsbuch § 532 Z. 3; v. Martitz, Völkerrecht in Hinnebergs Kultur der Gegenwart II 8 S. 473. Die meisten Schriftsteller beschäftigen sich nicht besonders mit dieser Frage.

[3] So von v. König, Hdb. d. Konsularwesens [7] S. 176; Kleen, Lois et Usages de la Neutralité I, p. 147 und II p. 60 ss.

worden, dass zwar auf das Grundeigentum der Neutralen im Lande einer der kriegführenden Parteien Kriegslasten gelegt werden könnten, dass aber die bewegliche Habe von Angehörigen neutraler Staaten, die sich auf dem Kriegstheater oder auf dem Gebiet eines der Kriegführenden befinden, nicht angegriffen werden dürfe, solange sie sich selbst jeder Teilnahme an kriegerischen Handlungen enthalten. Diese Meinung kann indessen nicht als haltbar anerkannt werden. Gewiss existiert eine Anzahl von Verträgen, in denen derartiges bestimmt ist; aber in einer noch grösseren Zahl sind abweichende Vereinbarungen getroffen, und wir finden keine internationale Abmachung, aus der hervorginge, dass von den paziscierenden Teilen eine solche Regel als anerkanntes Völkerrecht vorausgesetzt wird. Es ergibt sich vielmehr aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Fällen getroffenen Regelung, dass die Staaten von dem an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Grundsatz ausgehen und nur in der einen oder anderen Weise eine Milderung desselben herbeiführen wollten.

II. Verträge, die hierauf abzielen, sind in ziemlich grosser Zahl abgeschlossen worden [1]). Sie lassen sich nach der getroffenen Regelung in 3 Hauptgruppen teilen: 1. Solche, in denen die vertragschliessenden Staaten darauf verzichten, gegen die auf ihren Gebieten sich aufhaltenden Angehörigen des anderen Kontrahenten Requisitionen auszuüben; 2. solche, nach denen Requisitionen nur statthaft sein sollen, wenn sie sich als mit dem Besitz eines Grundstücks verbundene Lasten darstellen; endlich 3. solche, in denen anerkannt ist, dass die Angehörigen des Vertragsgegners denselben Lasten unterworfen sind, wie die Inländer.

1. Freiheit von allen Requisitionen für die Angehörigen der kontrahierenden Teile ist namentlich in den von dem Deutschen Reich mit mittel- und südamerikanischen Republiken geschlossenen Verträgen ausbedungen. Hierher gehören die Verträge mit San Salvador vom 13. Juni 1870 Art. 5 (RGBl. 1872 S. 280, jetzt ausser Kraft), Costarica vom 18. Mai 1875 Art. 6 (RGBl. 1877 S. 17, ausser Kraft), San Domingo vom 30. Januar 1885 Art. 7 (RGBl. 1886 S. 7, ausser Kraft), Guatemala vom 20. September 1887 Art. 6 (RGBl. 1888 S. 242), Honduras vom 12. Dezember 1887 Art. 6 (RGBl. 1887 S. 266), Columbia vom 23. Juli 1892 Art. 7 (RGBl. 1894 S. 475), Nicaragua vom 4. Februar 1896 Art. 6 (RGBl. 1897 S. 175), endlich auch Portugal vom 2. März 1872 Art. 2 (RGBl. 1872 S. 275). Die letztgenannte Bestimmung lautet:

---

[1]) An dieser Stelle wollen wir uns vorzugsweise mit den vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträgen, die Bestimmungen über Requisitionen enthalten, beschäftigen.

> Die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Teile sollen in dem Gebiet des andern . . . von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Kontributionen irgendwelcher Art frei sein.

Ähnlich lautet auch Art. 7 des Vertrags mit Columbia vom 23. Juli 1892:

> Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils sollen im Gebiet des anderen von ausserordentlichen Kriegskontributionen, erzwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen . . . befreit sein . . .

Die übrigen Vereinbarungen sind, untereinander nahezu identisch, nach folgendem Typus getroffen (Art. 5 des Vertrages mit Salvador vom 13. Juni 1870):

> Die Salvadorener in Deutschland und die Deutschen in Salvador sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heer . . ., sowie von allen ausserordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Überdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden als denen, welche von den eigenen Angehörigen oder den Angehörigen der meistbegünstigsten Nation verlangt werden.

Mit dieser Bestimmung stimmen mutatis mutandis die zitierten Abmachungen in den Verträgen mit Costarica, San Domingo, Guatemala, Honduras, Nicaragua wörtlich oder fast wörtlich überein.

Der zweite Satz des zitierten Artikels bezieht sich offenbar nicht auf Requisitionen, sondern auf die gewöhnlichen Steuerleistungen u. dgl. Requisitionen jeder Art von Privateigentum der Angehörigen beider kontrahierenden Teile sind vollständig verboten. Hierdurch sind dieselben wohl auch von der Einquartierungslast befreit. Dies ergibt sich einmal daraus, dass auch Quartiere für das Militär meist in der Form von Requisitionen (im engeren Sinn; vgl. oben § 2) gefordert werden[1], andererseits daraus, dass, wenn in einem Vertrag Freiheit von Requisitionen verabredet ist, die Kontrahenten aber ihre beiderseitigen Untertanen der Einquartierungslast unterwerfen wollen, dies ausdrücklich gesagt ist. So heisst es im Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien vom 12. Juli 1883 (RGBl. 1883 S. 311) Art. 6:

---

[1]) Vgl. das deutsche Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 § 3 Z. 1.

> Die Angehörigen jedes der hohen vertragschliessenden Teile sollen in dem Gebiet des anderen . . . von allen . . . militärischen Requisitionen und Leistungen, wie sie auch heissen mögen, welche zu Kriegszwecken . . . aufgelegt werden, frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit sie den Inländern obliegt.

Ähnlich ist der Wortlaut des Art. 3 des vom Deutschen Reiche mit Serbien unter dem 21./9. August 1892 geschlossenen Handelsvertrags (RGBl. 1893 S. 270):

> Die Angehörigen jedes der beiden vertragschliessenden Teile werden auf dem Gebiet des anderen . . . von allen militärischen Requisitionen und Leistungen . . . befreit sein; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt. (Nach dem Zusatzvertrage vom 16./29. November 1904 Art. 2 I (RGBl. 1906 S. 372) sollen die deutschen Reichsangehörigen in Serbien als Mieter unbeweglicher Sachen von der Einquartierung befreit sein.)

Diese Bestimmung hat insofern etwas Auffallendes, als gleichzeitig eine Befreiung der beiderseitigen Untertanen von allen militärischen Requisitionen und Leistungen festgesetzt, daneben aber eine Verpflichtung derselben zu Naturalleistungen für die bewaffnete Macht in gewissem Umfange anerkannt ist. Hierin liegt ein Widerspruch, da ja Requisitionen gerade Anforderungen von Naturalleistungen für die bewaffnete Macht sind, und somit der zweite Teil des Artikels den ersten vollkommen aufheben würde. Wahrscheinlich sollte eine Verpflichtung der beiderseitigen Angehörigen nur insoweit anerkannt werden, als die Naturalleistungen im Zusammenhang mit den Einquartierungen stehen, so wie es deutlich im soeben erwähnten Vertrage mit Spanien gesagt ist.

Aus der Stilisierung der beiden besprochenen Vertragsbestimmungen ergibt sich, dass man die Einquartierungen mit zu den Requisitionen rechnete; denn sonst würde man die Unterworfenheit der beiderseitigen Angehörigen bezüglich ihrer nicht in Form einer Ausnahme („unbeschadet") von der allgemeinen Regel der Freiheit von Requisitionen anerkannt haben.

Daraus ist aber der Schluss zu ziehen, dass überall da, wo eine solche Ausnahme nicht statuiert ist, die Freiheit von Requisitionen auch eine Freiheit von der Einquartierungslast involviert.

Abmachungen, wonach die Angehörigen beider vertragschliessenden

Teile von allen Requisitionen befreit sein sollen, enthalten noch die vom Zollverein mit Paraguay am 1. August 1860 (Preuss. GS. 1862 S. 102, Art. 12) und mit Chile am 1. Februar 1862 (Preuss. GS. 1863 S. 761, Art. 12) geschlossenen Verträge. Während der erstere inzwischen durch einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag ersetzt ist[1]), ist der letztere auch auf das Deutsche Reich übergegangen und steht noch in Kraft[2]).

2. Ein zweites System, das sich in vielen Verträgen findet, ist, dass die Kontrahenten sich für ihre gegenseitigen Untertanen Freiheit von allen persönlichen Lasten zusichern, aber sich vorbehalten, solche, die mit dem Besitz von Grundstücken verbunden sind, zu erheben. So heisst es in dem Vertrag mit Mexiko vom 5. Dezember 1882 (RGBl. 1883 S. 255) Art. 14:

> Ferner sollen sie (sc. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile) von gezwungenen Anleihen befreit sein, sowie von Lasten, Requisitionen und Kontributionen für Zwecke eines auswärtigen Krieges, sofern diese nicht auf das im Lande belegene unbewegliche Eigentum umgelegt werden, in welchem letzteren Falle sie von den Angehörigen des anderen Teiles in gleicher Weise zu tragen sind, als von den Landesangehörigen.

Im Vertrage mit Rumänien vom 21. Oktober 1893 (RGBl. 1894 S. 5) Art. 4, sind ausgenommen alle „militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer als Eigentümer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können“.

In anderen Verträgen, in denen auch nur die Zulässigkeit von solchen Requisitionen festgesetzt ist, die die beiderseitigen Untertanen als Besitzer unbeweglichen Vermögens treffen, ist noch eine Meistbegünstigungsklausel beigefügt. So heisst es im Art. 4 des Vertrages des Deutschen Reiches mit Italien vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 100):

> Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile werden in dem Gebiet des anderen . . . von allen militärischen Requisitionen und Leistungen . . . befreit sein; ausgenommen jedoch . . . die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu

[1]) Handelsvertrag vom 21. Juli 1887 (RGBl. 1888 S. 178).

[2]) Durch Zusatzvertrag vom 14. Juli 1869 wurde dieser Vertrag auf die Grossherzogtümer Mecklenburg, auf Lauenburg und Lübeck ausgedehnt; er wurde am 27. August 1895 von der chilenischen Regierung gekündigt, wird aber infolge einer Erklärung der chilenischen Regierung im Einvernehmen mit der deutschen Regierung auf unbestimmte Zeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist aufrecht erhalten. (Handelsverträge des Deutschen Reichs 1906 S. 83. 84.)

welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Besitzer oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Diesem entsprechend ist der Wortlaut des Art. 5 des Vertrages mit Bulgarien vom 1. August 1905 (RGBl. 1906 S. 6).

Nur die Zulässigkeit von Einquartierungen und der Auflage von besonderen Leistungen ist anerkannt im Vertrage des Deutschen Reiches mit Russland vom 10. Februar / 29. Januar 1894 Art. 3 (RGBl. 1894 S. 156):

> Die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Teile . . . bleiben . . . frei . . . von . . . militärischen Requisitionen . . .; ausgenommen sind . . . die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümer, Pächter oder Mieter von Immobilien obliegen.

Die Untertanen des Gegenkontrahenten können also nie zu höheren Leistungen herangezogen werden, als die Inländer. Nach der Meistbegünstigungsklausel sollen ihnen aber auch noch die Privilegien zustehen, die einer der Staaten einem Dritten gewährt. Wenn also einer der Kontrahenten den Angehörigen eines anderen Staates Freiheit von allen Requisitionen ohne jede Beschränkung zusichert, so würde er dasselbe auch den Angehörigen des anderen vertragschliessenden Staates zu gewähren haben. Wir haben gesehen, dass vom Deutschen Reiche in einer Anzahl von Verträgen den Angehörigen anderer Staaten völlige und unbedingte Freiheit von militärischen Leistungen im Kriegsfall zugesichert worden ist. Diese Begünstigungen sind daher auch den Angehörigen der Staaten, mit denen die Meistbegünstigung vereinbart worden ist, zu gewähren.

Dasselbe gilt auch für den oben (S. 8) besprochenen Vertrag mit Serbien vom 21./9. August 1892 Art. III (RGBl. 1893 S. 271), in dem ebenfalls eine solche Meistbegünstigungsklausel vereinbart worden ist.

3. In manchen Verträgen ist lediglich festgesetzt, dass die beiderseitigen Angehörigen bezüglich der Requisitionen genau ebenso zu behandeln sind wie die Inländer. So sagt der Art. 4 des Vertrags zwischen Deutschland und Schweden vom 8. Mai 1906 (RGBl. 1906 S. 742):

> Sie (sc. Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teils, die sich im Gebiet des anderen Teils niedergelassen haben oder aufhalten) sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen be-

sitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zugunsten der Inländer festgesetzt sind.

Hiermit wörtlich übereinstimmend ist Art. 1, I Abs. 2 des Zusatzvertrages zum Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 22. Juni 1904 (RGBl. 1905 S. 600).

Hier ist auch der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli / 27. Juni 1884 mit seinem Art. 5 (RGBl. 1885 S. 26) zu erwähnen, der noch eine Meistbegünstigungsklausel enthält:

> Die Angehörigen jedes der beiden Hohen vertragschliessenden Teile werden auf dem Gebiet des anderen . . . von allen militärischen Requisitionen und Leistungen . . . befreit sein; ausgegenommen jedoch . . . die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation herangezogen werden können.

Auch hier ist also anerkannt, dass die Angehörigen der beiden kontrahierenden Teile ebenso wie die Inländer Requisitionen unterworfen werden können. Die Tragweite der Meistbegünstigungsklausel ist dieselbe wie bei den oben erwähnten Verträgen.

III. Aus dem bisher gesagten ergibt sich, dass durch die Verträge keine einheitliche Regelung getroffen worden ist. Doch ist es möglich, aus ihnen die Rechtsanschauungen der Staaten zu ermitteln, wenn man von folgenden Erwägungen ausgeht: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass in einem Vertrage für die Angehörigen der betreffenden Staaten schwerere Lasten festgesetzt sind als die, welche sie nach dem in der Meinung der Staaten geltenden Völkerrecht ohnehin treffen könnten. Alle die angeführten vertraglichen Abmachungen zeigen ja sichtlich das Bestreben, das Eigentum der betreffenden Staatsangehörigen zu schützen und seine rechtliche Stellung zu verbessern. Daher wird man annehmen müssen, dass die Verträge, die die weitestgehende Unterworfenheit des Privateigentums der Angehörigen des Mitkontrahenten unter Requisitionen stipulieren, auch dem Völkerrechtsbewusstsein der Staaten am nächsten kommen. Dies sind aber die unter 3) angeführten Verträge mit Belgien und mit Schweden, nach denen die Angehörigen der kontrahierenden Mächte vom Gegenkontrahenten in demselben Masse den Requisitionen unterworfen werden können wie die Inländer, und auch nur im gleichen Masse entschädigungsberechtigt sind wie diese. Inwieweit nun das nach dem Bewusstsein der Staaten geltende allgemeine Völkerrecht die Ausländer etwa noch schlechter stellt, ist aus diesen Vertragsbestimmungen nicht zu ersehen. Es scheint jedoch, dass dieselben gerade dem geltenden Völkerrecht entsprechen und insofern nur deklaratorische Bedeutung haben, dass sie demnach nur getroffen

wurden, um das geltende Recht ausdrücklich festzustellen, und damit eine ganz unzweifelhafte feste Grundlage für dessen Anwendung zu schaffen. Diese Annahme würde der in der Völkerrechtstheorie überwiegenden Meinung und dem an der Spitze dieses Paragraphen (S. 5) angeführten Satze Halls entsprechen.

Das deutsche Gesetz über die Leistungen für die bewaffnete Macht im Kriege vom 13. Juni 1873 schweigt über die Frage der Staatsangehörigkeit der den Requisitionen Unterworfenen und scheint demnach für In- und Ausländer gleichmässig zu gelten, indem es beiden die gleichen Pflichten auferlegt und die gleichen Rechte einräumt.

Durch diese Ausführungen ist die oben schon als unhaltbar bezeichnete Meinung Kleens und von Königs widerlegt. Sie entspricht nicht dem geltenden Völkerrecht und auch nicht einmal der Regelung, die von der überwiegenden Mehrzahl der Verträge getroffen worden ist.

Zu erörtern bleibt noch die Rechtslage solcher neutraler Güter, deren Eigentümer nicht im Gebiet des kriegführenden Staates ein Domizil haben, noch sich dort aufhalten, also Güter, die nur etwa zur blossen Durchfuhr oder sonst vorübergehend in das Land des Kriegführenden gekommen sind. Hierüber enthalten sämtlich oben besprochene Verträge nichts. Das Schema ihrer Bestimmung ist: Die Angehörigen eines der vertragschliessenden Teile können auf dem Gebiet des anderen keinen Requisitionen unterworfen werden etc.; es ist somit stets vorausgesetzt, dass die Eigentümer des fremden Staates erreichbar sind, dass sie auf dem Gebiet des betreffenden Staates wohnen oder sich wenigstens aufhalten. Nie wird gesagt: „Das Eigentum der Angehörigen eines der vertragschliessenden Teile bleibt auf dem Gebiet des anderen in dem und dem Umfange von Requisitionen frei“. Diese letztere Fassung wäre die weitergehende: sie würde alle Fälle umfassen, in denen es einem Staate tatsächlich möglich ist, neutrales Eigentum zu requirieren, was bei der ersten, stets gewählten Fassung nicht der Fall ist. Wenn wir nun nach der Rechtslage dieses zufällig in die Macht des Kriegführenden gekommenen Eigentums fragen, so scheint das wohl sicher zu sein, dass sie nicht schlechter sein kann, wie die des Eigentums solcher neutraler Privatpersonen, die sich dauernd im Gebiet des betreffenden Staates aufhalten. Denn die Immunitäten, die diesen zukommen, müssen solche Neutrale erst recht geniessen, die sich in ihrem Heimatsstaate oder einem sonstigen neutralen Staate aufhalten und nicht einmal durch Domizil oder Gewerbebetrieb mit dem fremden Staat verbunden sind. Wie sich zu solchen Fällen die kriegsrechtliche Praxis stellen wird, ob sie eine günstigere Behandlung eintreten lassen wird, lässt sich schwer sagen; bisher hat sie ihnen keine besondere

Aufmerksamkeit zugewendet. Für einen Spezialfall, die Requisition von neutralen Eisenbahnwaggons für die Zwecke der Truppenbeförderung u. dgl., ist in der 5. Konvention der 2. Haager Friedenskonferenz eine Regelung getroffen, die von strengeren Grundsätzen ausgeht, als sie bei Requisitionen angewandt zu werden pflegen. Ob und wie weit es zulässig ist, aus dieser Bestimmung weitere Schlüsse für das Völkerrecht per analogiam zu ziehen, soll in unserem § 16 erörtert werden.

§ 5. II. Requisitionen auf besetztem feindlichen Gebiet.

I. Für Requisitionen von neutralem Eigentum auf besetztem feindlichem Staatsgebiet gelten die bisher besprochenen Verträge nicht. Sie lauten stets: Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile bleiben auf dem Gebiet des anderen frei usw. Auch sonst gibt es keine völkerrechtlichen Verträge, die sich speziell mit dieser Frage beschäftigen.

Aus der kriegsrechtlichen Praxis führt Halleck-Baker folgendes für die Anschauung der englischen Regierung über diese Frage während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 an:

> In bezug auf die Rechte neutraler Privatpersonen, die ihren Wohnsitz im Gebiet eines Kriegführenden haben, waren im Jahre 1870, während des deutsch-französischen Krieges, die britischen Kronjuristen der Meinung, dass britische Untertanen, die Eigentum in Frankreich besässen, keinen Anspruch hätten auf irgendwelchen besonderen Schutz für ihr Eigentum, oder auf Befreiung von militärischen Leistungen, denen sie in gleicher Weise wie die Bewohner des Ortes, an welchem sie wohnten, oder an welchem ihr Eigentum gelegen wäre, unterworfen würden [1].

Hiernach kann also das Privateigentum der Neutralen in dem durch einen Kriegführenden besetzten feindlichen Gebiet in demselben Umfang zu Requisitionen herangezogen werden, wie das Eigentum der Angehörigen des bekriegten Staates. Die neutralen Privatpersonen können nicht verlangen, dass ihrem Eigentum vom Kriegführenden irgendeine besondere Rücksicht, eine bevorzugte Sonderstellung gegenüber den Einheimischen, deshalb gewährt wird, weil sie nicht An-

---

[1] International Law, 4th edition. Vol. II p. 164 Note 1: „With respect to the rights of neutral individuals residing in a belligerent territory, in 1870, during the Franco-German war, the British law officers were of opinion that British subjects having property in France were not entitled to any special protection for their property, or to exemption from military contributions to which they might be liable in common with the inhabitants of the place in which they resided, or in which their property might be situated".

gehörige des feindlichen Staates sind. Halleck-Baker[1]) führt noch zwei Fälle an, in denen englische Untertanen sich bei der englischen Regierung beklagten, dass, obwohl über ihren Häusern die englische Flagge gehisst war, doch derselben von den preussischen Truppen keine Rücksicht gezollt wurde, und Einquartierungen bei ihnen vorgenommen wurden, sowie dass sie auch ihr Eigentum nicht geschützt habe. In beiden Fällen hat die englische Regierung gemäss der Ansicht ihrer juristischen Ratgeber geantwortet, dass sie nicht in der Lage sei, deswegen, weil die neutrale Flagge von deutscher Seite nicht beachtet worden sei, Vorstellungen bei der preussischen Regierung zu erheben. Nur wenn unnötige Gewaltakte vorgekommen wären, könnte dies offiziell zur Kenntnis der deutschen Regierung gebracht werden, in der Hoffnung, dass diese es angebracht finden würde, aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung zu gewähren. Diese letztere Meinung gründet sich darauf, dass unnötige Gewaltakte eine Völkerrechtswidrigkeit wären, für die der Staat haftbar gemacht werden könnte[2]).

Aus dem angeführten Bericht ergibt sich aber ausserdem noch, dass auch die deutschen Behörden der Meinung gewesen sein müssen, dass das Eigentum von Angehörigen eines neutralen Staates im Feindesland nicht eine grössere Rücksicht als das der Einheimischen beanspruchen könne; denn die Betreffenden beklagen sich ja darüber, dass auch die von ihnen gehisste englische Flagge ihnen keinen Schutz gewährt hat.

Aus neueren Kriegen sind keine hierhergehörigen Fälle bekannt geworden. Die Angelegenheit der Transvaalbahn, die ein holländisches Privatunternehmen gewesen zu sein scheint, lag anders. Hier war die Frage nicht die, ob England berechtigt war, die Waggons etc. derselben für die Bedürfnisse seiner Kriegsführung zu verwenden, sondern ob es berechtigt war, die Bahn gegen eine geringere Entschädigung zu verstaatlichen als die, welche im Vertrag mit Transvaal vorgesehen war[3]).

Die Haager Konferenz hat für unser Problem keine ausdrückliche Regelung getroffen. Jedoch scheint die Wortfassung einer Bestimmung darauf hinzuweisen, dass nach der Meinung der Konferenz neutrales Eigentum im Feindesland der Requisition gemäss den gewöhnlichen Grundsätzen, wie das Eigentum der Angehörigen des feindlichen Staates unterliege. Es ist dies der Art. 19 des Abkommens betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen. Er lautet in seinem Anfang: „Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende

---

[1]) International Law 4th ed. Vol. II p. 164 Note 1.

[2]) Dies ist jetzt ausdrücklich bestimmt in Art. 3 der Haager Landkriegsrechtskonvention.

[3]) Vgl. Kaufmann, Zur Transvaalbahnfrage.

Eisenbahnmaterial . . . darf nur in dem Falle und dem Masse, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden“ [1]). Es ist nicht gesagt worden: „Das neutralen Mächten, neutralen Privatpersonen oder neutralen Gesellschaften gehörende Eisenbahnmaterial . . .“. Es ist vielmehr als wesentlich festgesetzt für den erhöhten Schutz, den der Art. 19 gewährt, dass das Eisenbahnmaterial einem neutralen Territorium zugehörig ist, dass es regelmässig in diesem benutzt wird. Unter diese Bestimmung würde nicht solches Eisenbahnmaterial fallen, das zu einer Bahnunternehmung gehört, die im Gebiete des bekriegten Staates betrieben wird, auch wenn sie neutralen Privatpersonen und Gesellschaften gehört. Eine solche Unternehmung würde vielmehr unter den Art. 53 der Landkriegsordnung fallen. Daraus ergibt sich, dass die Konferenz wenigstens in dieser Hinsicht für Requisitionen ein Territorialprinzip, nicht ein Nationalitätsprinzip anerkannt hat.

In der Literatur herrscht auch durchaus die Meinung, dass der Kriegführende neutrales Eigentum im Feindesland gerade so behandeln dürfe, wie das Eigentum der Angehörigen des bekriegten Staates [2]), dass also Requisitionen von Gütern neutraler Staatsangehöriger ebenso und unter denselben Voraussetzungen zulässig sind wie Requisitionen von feindlichem Privateigentum.

Es finden demnach auf Requisitionen von neutralem Eigentum ganz dieselben Grundsätze Anwendung, die für Requisitionen im besetzten feindlichen Gebiet überhaupt gelten. Hierfür sind grundlegend die Art. 52, 53 der von der 2. Haager Konferenz ausgearbeiten Landkriegsordnung. Diese ist zwar nicht ohne weiteres geltendes Recht, denn es besteht nur eine Verpflichtung der Staaten im gegebenen Fall den Heeren Verhaltungsmassregeln zu geben, welche der Landkriegsordnung entsprechen [3]). Aber da eine solche Verpflichtung sämtliche bedeutenden Mächte eingegangen sind, wird die Haager Landkriegsordnung wohl bei fast jedem künftigen Kriege Anwendung finden.

Nach Art. 52 der Landkriegsordnung ist es zunächst grundsätzlich zulässig, dass Naturalleistungen und Dienstleistungen von den Gemeinden

---

[1]) RGBl. 1910 S. 173.

[2]) Lueder in Holtzendorfs Handbuch IV § 117; Geffcken zu Heffters Völkerrecht [8] S. 335; Liszt, Völkerrecht 1911 S. 308; Pillet, Les Lois actuelles de la guerre, 1898 Nr. 158; Nys, Le droit international II p. 383; Hall, International Law [5], p. 654; Rivier, Lehrbuch [2] 1899, S. 391; v. Martitz, Völkerrecht l. c. S. 473; Féraud-Giraud, Recours p. 42; Bonfils, Droit international public [5] § 1217.

[3]) Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges Art. 1 (RGBl. 1910 S. 124).

oder Einwohnern gefordert werden. Für den Umfang, in dem solche Requisitionen erfolgen können, setzt der Art. 52 als Massstab die „Bedürfnisse des Besetzungsheeres“ fest. Man darf die Frage aufwerfen, ob dieser Ausdruck ganz glücklich gewählt ist. Aus den Protokollen der 1. Haager Konferenz[1]) ergibt sich, dass man diesen Ausdruck gewählt hat statt des unbestimmteren „nécessités de la guerre“ des Brüsseler Art. 40. Man wollte klar zum Ausdruck bringen, dass die nécessité, die den Massstab abgeben soll, „celle de l'entretien de l'armée d'occupation“ sei. Wenn man die gewählten Worte ganz scharf verstehen will, würde es ausgeschlossen sein, dass ein Kriegführender etwa Gegenstände der Krankenpflege oder Sprengstoffe oder nicht unter Art. 53 der Landkriegsordnung fallende Beförderungsmittel usw. requiriert. Ob man dies wirklich gewollt hat, ist sehr zweifelhaft. Kurz danach findet sich eine Definition der Requisition als „réquisition d'objets déterminés, entre les mains de ceux qui les possèdent, soit pour en faire un usage temporaire, soit pour les consommer“[2]). Gegenstände aber, deren blosse Benutzung zum Unterhalt der Truppen erforderlich ist, dürften nicht leicht aufzufinden sein[3]). Daher wird man den Ausdruck „pour les besoins de l'armée d'occupation“ nicht streng wörtlich auszulegen haben und auch Requisitionen von Gegenständen der oben bezeichneten Art, wenn sie kriegsnotwendig sind, für statthaft ansehen. Man wird sagen müssen, dass darunter einmal solche Gegenstände fallen, die für den Unterhalt der Truppen gebraucht werden, dann aber auch solche, die für die Bedürfnisse der Kriegführung der Besetzungsarmee angefordert werden.

Die Grenze der Zulässigkeit von Requisitionen wird, wie die aller Massregeln des Krieges durch den Begriff der militärischen Notwendigkeit gegeben. Requisitionen sind immer unzulässig, wenn sie nicht durch das Bedürfnis des Krieges geboten wurden.

Art. 52 der Landkriegsordnung verlangt weiter, dass die geforderten Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen.

Ferner dürfen sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Dies kommt für Requisitionen wohl nie in Betracht; denn Requisitionen

---

[1]) Annexe au Procès-Verbal de la Séance du 5 juillet: Rapport présenté par Rolin (MNRG. 2 XXVI p. 469).

[2]) ebenda.

[3]) Man könnte höchstens an den Fall der Einquartierungen denken; in diesem Fall kann man allenfalls sagen, dass die Benützung der Häuser zum Unterhalt der Truppen dient. Aber auch dies wäre etwas gezwungen.

sind Anforderungen von Sachgütern, nicht von persönlichen Dienstleistungen, können also auch nicht eine Verpflichtung zur Beteiligung an Feindseligkeiten enthalten.

Requisitionen können nur mit Ermächtigung des Befehlhabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Für sie ist soviel als möglich bare Zahlung zu leisten; andernfalls sind Empfangsscheine auszustellen, auf die sobald als möglich Zahlung zu leisten ist. Wird aber vor dem Friedensschluss keine Zahlung geleistet und enthält auch der Friedensvertrag keine Bestimmung über die Einlösungspflicht, so ist die Lage des Besitzers eines Empfangsscheines eine sehr prekäre, auch wenn er Angehöriger eines neutralen Staates ist. Denn wer auf den Empfangsschein Zahlung zu leisten hat, darüber enthält das Völkerrecht keine Norm. Auf der 1. Haager Konferenz wurden bei Beratung des Artikels der Landkriegsordnung, der sich mit den Requisitionen beschäftigt, schweizerische Anträge, wonach ein Anspruch des Betroffenen auf Ersatz bestehen sollte, mit der Begründung abgelehnt, dass man nicht in einer internationalen Vereinbarung bestimmen könne, dass ein Staat gegen seine Untertanen eine Verpflichtung eingehe (MNRG. 2 XXVI p. 578 ss). Von der deutschen Regierung und auch meist von der deutschen Theorie ist stets die Ansicht vertreten worden, dass hierzu der Staat verpflichtet ist, auf dessen Gebiet die Requisition vorgenommen wurde[1]). Von französischer Seite ist dagegen behauptet worden, dass zur Zahlung der Staat verpflichtet sei, der die Requisition vorgenommen hat. Nach dem Kriege von 1870/71 gewährte die französische Regierung wohl einen teilweisen Ersatz für die von den Deutschen in Frankreich vorgenommenen Requisitionen, betonte aber ausdrücklich, dass sie sich nicht für hierzu verpflichtet halte. Von der neueren Theorie ist vereinzelt die Meinung aufgestellt worden, dass der Friedensvertrag hierüber Bestimmungen enthalten müsse; allein wenn man dies gewollt hätte, würde man sicher auf der Haager Konferenz eine ausdrückliche Bestimmung getroffen haben.

Einer gesonderten Behandlung unterliegen nach Art. 53 II der Landkriegsordnung noch „alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen". Diese können mit Beschlag belegt werden, müssen aber beim Friedensschluss zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden. Es ist nicht ganz klar, wie das Verhältnis dieses Artikels zum vorigen ist. Ist hier nur anerkannt (wegen

---

[1]) Bismarck gelegentlich des Duclair-Falls (Staatsarchiv XX Nr. 4500); die deutschen Vertreter auf der Haager Konferenz (a. a. O.).

des Ausdrucks „mit Beschlag belegt“), dass der Kriegführende derartige „Mittel“ unter seine Kontrolle und Aufsicht stellen kann, und müssen alle einzelnen Benutzungen derselben für Kriegszwecke als Requisitionen geschehen nach Art. 52? Das ist wohl nicht anzunehmen. Vielmehr wird der Kriegführende alle Gegenstände, die er braucht, in Benutzung nehmen dürfen, und es wird beim Friedensschlusse für den Schaden, der den Eigentümern während des Krieges entstanden ist, im ganzen Entschädigung geleistet werden müssen. Wer dies zu tun hat, darüber ist nichts gesagt; doch deutet der Ausdruck des Artikels wohl darauf hin, dass im Friedensvertrag hierüber Bestimmungen zu treffen sind. Von der Regelung des Art. 53 sind die Fälle ausgenommen, die dem Seerecht angehören, also vor allem der Fall der Requisition neutraler Seeschiffe. Eine Requisition von feindlichen Seeschiffen kann daher für gewöhnlich nicht in Frage kommen, weil hier das Prisenrecht eingreift.

II. Sehr bestritten ist die Frage, wie diese Befugnis eines Staates zu Requisitionen im Feindesland theoretisch zu begründen, welches seine „base juridique“ ist.

Die ältere Theorie unterschied nicht zwischen kriegerischer Besetzung und Eroberung eines Landes und nahm an, dass das besetzte Gebiet zu Staatsgebiet und seine Bevölkerung ohne weiteres zu Untertanen des Siegers gemacht werden könne. Wenn dies angenommen wird, so sind Requisitionen einfach Ausübung der dem Sieger zustehenden Staatsgewalt und haben keine völkerrechtliche Beziehung. Diese Theorie kann indessen heute nicht mehr als richtig anerkannt werden. Eine Eroberung liegt nach der heutigen völkerrechtlichen Anschauung erst vor, wenn das betreffende Land im Friedensvertrage abgetreten worden oder der Fall der debellatio eingetreten ist. Solange keines von beiden eingetreten ist, liegt nur kriegerische Besetzung (occupation im Gegensatz zu conquête) vor, und die Bevölkerung wechselt ihre Staatsangehörigkeit nicht. Diese Anschauung ist auch von der deutschen Regierung im Kriege von 1870/71 dadurch zum Ausdruck gebracht worden, dass sie selbst in Elsass-Lothringen, das nicht mehr an Frankreich zurückgegeben werden sollte, Wahlen zur französischen Nationalversammlung, die über den Friedensvertrag entscheiden sollte, zuliess. Die Elsass-Lothringer wurden also noch als französische Staatsangehörige behandelt.

Vereinzelt ist von neueren Schriftstellern angenommen worden, dass infolge der kriegerischen Besetzung von feindlichem Gebiet die Staatsgewalt des Besiegten in diesem Gebiet auf den Kriegführenden übergehe[1]). Man folgerte daraus, dass dieser daher zu Requisitionen auch

[1]) Morin, Les lois relatives à la guerre T. I p. 384 ss., besonders p. 390.

nur insoweit berechtigt sei, als die Gesetze des bekriegten Staates diesem eine Befugnis dazu geben, dass sie also unzulässig seien, insofern der Staat, dessen Gebiet besetzt ist, nach seiner Gesetzgebung nicht eine derartige Befugnis gegen seine Untertanen besitzt. Diese Theorie verkennt aber das Wesen der occupatio bellica als einer Erstreckung der eigenen Staatsgewalt des Kriegführenden auf das feindliche Territorium, insoweit die Interessen der Kriegsführung eine solche Erstreckung erfordern. Der Kriegführende hat im besetzten Gebiet eine Gewalt kraft eigenen, nicht abgeleiteten Rechts, deren Legitimität darauf beruht, dass das Völkerrecht eine derartige Erstreckung seiner Gewalt auf das besetzte Gebiet sanktioniert.

Eine andere Theorie, die ebenfalls, namentlich von französischen Schriftstellern, aufgestellt worden ist, um die Rechtswidrigkeit der von den Deutschen 1870/71 geübten Praxis darzutun, meint, dass sich für Requisitionen überhaupt kein Rechtsgrund finden lasse[1]). Nun gelten aber Requisitionen nach allgemeiner völkerrechtlicher Praxis für zulässig, und die Zulässigkeit ist auch von der Haager Konferenz bestätigt worden. Demgegenüber ist die Behauptung, dass man keinen juristischen Grund dafür finden kann, eine völlige Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse.

Viele Schriftsteller nehmen an, dass die juristische Grundlage der Requisitionen das „droit de la nécessité" sei[2]). Ein solches Notrecht statuierte schon Hugo Grotius[3]) und Vattel[4]). Auch diese Theorie wird dem geltenden Recht nicht völlig gerecht. Nach der Haager Landkriegsordnung können Requisitionen stets stattfinden, „pour les besoins de l'armée". Es ist also gar nicht notwendig, dass ein Truppenteil vor dem Verhungern steht; auch wenn Zufuhr aus der Heimat zur rechten Zeit und in genügendem Masse möglich ist, kann der Kriegführende zu Requisitionen greifen, wenn er es für gut findet. Diese Theorie nimmt etwas, was ihr als Ideal vorschwebt, für geltendes Recht an.

Wenn man die Frage nach dem Rechtsgrund der Requisitionen auf besetztem feindlichen Gebiet scharf ins Auge fasst, so wird man erkennen, dass man zwei verschiedene Verhältnisse unterscheiden muss: 1. das Verhältnis der beiden kriegführenden Staaten zueinander, mit anderen Worten die Frage, warum ein Kriegführender im feindlichen Staatsgebiet Requisitionen vornehmen darf; 2. das Verhältnis zwischen

[1]) So Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens, 1877 p. 281.

[2]) Pillet, Les Lois actuelles de la Guerre 1898 Nr. 152; Nys, Le droit international III p. 383 u. a. m.

[3]) De iure belli ac pacis II 2, 6 ff. und III 17.

[4]) Droit des gens l. II, chap. 9 §§ 119, 121.

dem Kriegführenden und dem Privaten, dessen Eigentum er requiriert, oder die Frage, warum er das Privateigentum für Kriegszwecke anfordern darf.

Die Antwort auf die erste Frage lässt sich nur aus dem Begriffe der Kriegsnotwendigkeit finden. „Omnia licere in bello, quae necessaria sunt ad finem belli", sagt Grotius. Alle Handlungen sind dem Kriegführenden erlaubt, die zur Erreichung des Kriegsziels dienen, die durch die militärische Notwendigkeit geboten sind und nicht unnütze Gewalttaten vorstellen, sofern nicht das Völkerrecht dem Kriegführenden besondere Schranken zieht. Nur wenn und insoweit es für die militärischen Operationen notwendig ist, darf der Kriegführende im Feindesland Requisitionen vornehmen. Dieser Begriff der militärischen Notwendigkeit ist durchaus verschieden von der Notwendigkeit, an die die Vertreter des droit de la nécessité denken. Für diese nécessité ist immer erforderlich das Vorliegen irgendeiner Notlage, sei es, dass die Truppen in Gefahr sind, Hunger zu leiden, oder dass sich der Staat selbst in irgendeiner bedrängten Lage befindet. Militärische Notwendigkeit für irgendeine Handlung liegt dagegen schon dann vor, wenn ihre Vornahme geeignet ist, die Operationen der Armee zu fördern, zu sichern, zu erleichtern.

Da nun im Kriege zwei Staaten die Entscheidung ihrer Streitigkeiten der militärischen Gewalt anvertraut haben, so kann sich keiner beklagen, wenn der Gegner gegen ihn alle diejenigen Massregeln ergreift, die er für militärisch notwendig hält. Wenn er also die Vornahme von Requisitionen im Feindesland als durch die Kriegsnotwendigkeit geboten erachtet, so sind sie daraus dem bekriegten Staate gegenüber hinreichend gerechtfertigt.

Man hat versucht, die Zulässigkeit der Requisitionen im Feindesland einfach durch das Axiom zu erklären: „la guerre doit nourrir la guerre". Indessen besagt dieser Satz weiter nichts, als dass der Kriegführende nicht verpflichtet ist, den Krieg lediglich mit eigenen Mitteln zu führen, sondern auch die Hilfsquellen des besetzten feindlichen Territoriums heranziehen kann. Der Satz ist von Bedeutung für das Recht der Geldkontributionen, die nicht lediglich nach Massgabe der militärischen Bedürfnisse auferlegt werden. Er ist aber nicht geeignet zur theoretischen Begründung der Rechtssätze über die Requisitionen; denn er enthält keinen Massstab für die Höhe, in der diese gefordert werden dürfen. Wenn er für das Recht der Requisitionen in der Tat massgebend wäre, so müssten beispielsweise Requisitionen von Wertgegenständen, die der Kriegführende verkaufen will, um einen Beitrag zu seinen Kriegskosten zu erlangen, zulässig sein. Das ist aber

nicht der Fall. Massgebend für die Requisitionen ist lediglich das militärische Bedürfnis; sie sind nur zulässig „pour les besoins de l'armée occupante".

Eine zweite Frage ist, wie das Verhältnis des Kriegführenden zu dem Privaten, dessen Eigentum angefordert wird, zu erklären ist. Hierfür reicht der Gesichtspunkt der Kriegsnotwendigkeit nicht ganz aus. Denn der Krieg wird von Staat gegen Staat geführt und nicht gegen dessen Untertanen. Durch die kriegerische Besetzung feindlichen Gebiets wird aber die Staatsgewalt des feindlichen Staates suspendiert, und an ihre Stelle tritt die von den Okkupationstruppen ausgeübte Gewalt des Kriegführenden, die aber inhaltlich beschränkt ist durch ihren Zweck, da sie nur insoweit ausgeübt werden darf, als es das Interesse der Kriegsführung verlangt. Kraft dieser Gewalt ist nun der Kriegführende befugt, Anordnungen für das besetzte Gebiet und seine Bewohner zu erlassen. Diesen Anordnungen sind alle Personen und Sachen unterworfen, die sich im besetzten Gebiet befinden. Erlässt nun ein Kriegführender eine Anordnung, wonach gewisse Gegenstände aus dem besetzten Gebiet für Kriegszwecke zu leisten sind, so ist hierdurch die rechtliche Verpflichtung der Bewohner zur Leistung begründet. Einer weiteren Begründung für diese Verpflichtung bedarf es nicht; eine solche zu suchen wäre für den Juristen ebenso müssig, als wenn er nach einer besonderen Begründung für die Verpflichtung zur Steuerleistung im inneren Staatsrecht suchen wollte. In beiden Fällen ist der Rechtsgrund für die Pflicht zur Leistung die in der gehörigen Form ergangene staatliche Anordnung. Da nun der Wirkungskreis der auf das besetzte Gebiet erstreckten Gewalt des Kriegführenden territorial, nicht lediglich personal (gegen die Angehörigen des feindlichen Staats gerichtet) ist, so folgt daraus, dass ihr alles unterworfen ist, was sich in diesem Gebiet befindet, sowohl die Angehörigen des feindlichen, als auch Bürger eines neutralen Staates, sowohl die Gegenstände, die feindlichen Untertanen, als auch die, welche neutralen Personen gehören. Darin liegt die juristische Erklärung für die Verpflichtung auch neutraler Privatpersonen, auf gehörige Anforderung ihr Eigentum dem Kriegführenden zur Verfügung zu stellen. Sie sind durch ihren Aufenthalt ganz ebenso wie die Angehörigen des feindlichen Staates subditi temporarii der vom Kriegführenden auf dem besetzten Gebiet ausgeübten Gewalt und daher in gleicher Weise seinen Anordnungen unterworfen.

II. Abschnitt.

Requisitionen von neutralen Transportmitteln.

§ 6. I. Requisitionen von neutralem Eisenbahnmaterial.

Besondere Sätze sind von den beiden Haager Konferenzen für das neutrale Eisenbahnmaterial aufgestellt. In der von der ersten Konferenz ausgearbeiteten Landkriegsordnung findet sich folgende Bestimmung:

> Art. 54: Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es, dass es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen so bald wie möglich zurückgesandt werden [1].

Die Initiative zu diesem Artikel gaben der belgische Delegierte Beernaert und der Luxemburgische Delegierte Eyschen. Jedoch unterschied sich ihr Vorschlag sehr erheblich von der später angenommenen Fassung. Der von Beernaert beantragte Artikel hatte noch den Zusatz: „sans pouvoir être utilisé pour les opérations militaires" [2]. Gegen diesen Antrag wurde vom deutschen Delegierten Gross von Schwarzhoff geltend gemacht, dass eine so scharfe und genaue Bestimmung die Schwierigkeiten eher zu erhöhen als zu vermeiden geeignet sei. Der Antrag wurde hierauf an das Redaktionskomitee der 2. Unterkommission verwiesen [3], die sich der Ansicht des deutschen Delegierten anschloss und die letzten Worte des Antrages Beernaerts strich. In dieser abgekürzten Form wurde dann der Artikel in der 11. Sitzung der 2. Unterkommission einstimmig angenommen. Man konnte die getroffene Bestimmung nicht gerade glücklich nennen; sie war viel zu vage und unbestimmt. Die Kommission hatte nur die Absicht, „de faire ressortir que le matériel des neutres ne saurait être l'objet d'une saisie comme celui des belligérants" [4]. Indessen wird dies in der angenommenen Fassung nicht deutlich genug ausgesprochen. Unglücklich war auch die Stellung des Artikels in die Sektion 3 der Landkriegsordnung, die von der autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi handelte; denn hiernach konnte man annehmen, dass die getroffene Bestimmung nur dann gelten sollte, wenn Requisitionen von neutralem Eisenbahnmaterial im besetzten feindlichen Gebiet vorgenommen wurden.

---

[1]) RGBl. 1901 S. 452.

[2]) MNRG. 2 XXVI p. 517.

[3]) MNRG. 2 XXVI p. 608.

[4]) Bericht der 2. Unterkommission: Annexe 1 au Procès-Verbal de la Séance du 5 juillet n° 5 (MNRG. 2 XXVI p. 74).

Die zweite Haager Konferenz hat sich ebenfalls mit der Frage des neutralen Eisenbahnmaterials beschäftigt. Sie hat viel präzisere Regeln ausgearbeitet und die ganze Bestimmung in das Abkommen betreffend die neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs gesetzt. Dies ist darum notwendig geworden, weil die Sätze sowohl auf die Requisitionen im Inland wie auf die im Gebiet des feindlichen Staates Anwendung finden sollen. Demgemäss ist folgendes bestimmt worden:

> Art. 19: Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und dem Masse, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muss möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.
>
> Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfang festhalten und benutzen.
>
> Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach dem Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden [1].

Bemerkenswert ist hier vor allem, dass die Voraussetzungen, unter denen Requisitionen von neutralem Eisenbahnmaterial stattfinden, viel strenger sind, als die der gewöhnlichen Requisitionen. Letztere dürfen stets stattfinden für die Bedürfnisse der Armee oder der Kriegsführung. Das Völkerrecht zieht dem Ermessen des Kriegführenden nur insoweit eine Schranke, als es Missbräuche, speziell Bereicherung, verbietet. Dagegen wird hier seine Befugnis dahin beschränkt, dass er neutrales Eisenbahnmaterial nur dann und insoweit für seine Zwecke verwenden darf, als es eine gebieterische Notwendigkeit fordert. Es wird hier positiv eine dringende Notlage des Kriegführenden gefordert. In einem Notstand im technischen Sinne braucht er sich allerdings nicht zu befinden: Eine unmittelbare Gefahr für seine Truppen oder militärischen Operationen braucht nicht vorzuliegen. Auch wenn er etwa einen überraschenden Angriff plant und diesen nicht oder nicht vollständig durchführen kann, ohne auch das verfügbare neutrale Eisenbahnmaterial in Verwendung zu nehmen, würde man wohl den Fall der „gebieterischen Notwendigkeit" annehmen müssen.

Wichtig in diesem Artikel ist ferner, dass die neutrale Macht zum Ersatz für das von dem Kriegführenden verwendete Material solches

---

[1]) RGBl. 1910 S. 171.

aus dem Gebiet des kriegführenden Staates verwenden darf, also, um eine zivilrechtliche Analogie zu gebrauchen, eine Art von Aufrechnungslage herbeiführen kann, wenn bei ihr ein Fall der Not vorliegt: d. h. dann, wenn bei ihr der Mangel des vom Kriegführenden requirierten Materials fühlbar wird. Die Verwendung von Eisenbahnmaterial seitens der neutralen Macht kann geschehen sowohl, wenn dies dem kriegführenden Staat selbst, als auch, wenn es privaten Gesellschaften oder Personen gehört, wofern es nur aus dem Gebiet des Kriegführenden herrührt. Die Beschlagnahme durch die neutrale Macht kann geschehen sowohl zugunsten ihrer eigenen Bahnunternehmungen als auch zugunsten privater Unternehmungen, die in ihrem Gebiet betrieben werden.

Für die Verwendung des Eisenbahnmaterials sind von beiden Seiten entsprechende Entschädigungen zu leisten. Auch dies ist eine Abweichung vom Regelrecht, denn für gewöhnlich würde sich der Umfang der Entschädigung und die Frage, ob eine solche überhaupt geleistet wird, bei Requisitionen, die im eigenen Territorium des Kriegführenden stattfinden, nach dem hier geltenden Landesrecht bestimmen, dem vom Völkerrecht vollkommen freier Spielraum gelassen wäre, vorausgesetzt, dass der in § 4 entwickelte Grundsatz der Gleichbehandlung der In- und Ausländer gewahrt ist. Bei Requisitionen im besetzten feindlichen Gebiet würde Art. 53 II der Landkriegsordnung Anwendung zu finden haben, wonach die Entschädigungen beim Friedensschluss zu regeln sind.

Hier ist dagegen kein Zeitpunkt fixiert, zu dem die Entschädigungsansprüche fällig werden sollen. Daher wird man annehmen müssen, dass dies sofort nach stattgehabter Benutzung des Eisenbahnmaterials durch den Kriegführenden der Fall ist, sobald die Ersatzpflicht nach Grund und Umfang feststeht, unter Berücksichtigung der Kompensationen, die der Kriegführende für die etwaige Benutzung seines Eisenbahnmaterials durch den Neutralen zu seinen Gunsten geltend machen kann.

II. Requisitionen von neutralen Kauffahrteischiffen (ius angariae).

§ 7. 1. Historische Grundlagen für das ius angariae.

Auch Requisitionen von Schiffen sind im Krieg möglich und können selbst im Landkrieg unter Umständen erforderlich sein. Der Kriegführende will z. B. eine dem feindlichen Staate gehörige Insel besetzen und muss seine Truppen hinüberbefördern, oder er braucht die Schiffe, um durch Versenken derselben eine Wasserstrasse zu sperren u. w. d. m.

In der Theorie und Praxis ist für Requisitionen von Schiffen, speziell von neutralen Privatschiffen, ein besonderes Rechtsinstitut ausgebildet worden, das verschiedene Namen führt: praestationes navium, Notem-

bargo usw. Meist nennt man es aber ius angariae (droit d'angarie, right of angary). Über die Herkunft dieses Rechtes finden sich in den Darstellungen des Völkerrechts regelmässig nur aphoristische und ungenaue Angaben[1]), und doch lässt sich seine Geschichte ziemlich genau von dem Altertum an bis auf unsere Zeit verfolgen. Diese Darstellung soll nun im folgenden versucht werden.

Die Entwicklung und Ausbildung des ius angariae im Völkerrecht knüpft an gewisse Rechtssätze an, die in Rom für das Recht der Getreideverwaltung ausgebildet worden sind. Die ärmere Bevölkerung musste in Rom bekanntlich auf Staatskosten durch öffentliche Kornspenden ernährt werden. Das hierzu notwendige Getreide wurde von den unterworfenen Ländern als Tribut aufgebracht. Namentlich Afrika und Ägypten waren die Kornkammern Roms. Den Transport über das Meer besorgte eine eigenartig organisierte Zunft, das corpus naviculariorum[2]).

Es kam jedoch vor, dass dies corpus naviculariorum für den Transport nicht ausreichte, oder dass sonst ein plötzlicher dringender Bedarf für Schiffe entstand. Für diesen Fall ist in den kaiserlichen Reskripten und Konstitutionen eine besondere Fürsorge getroffen, und die Rechtssätze, die hier geschaffen worden sind, bildeten dann im 16. Jahrhundert die Grundlage, auf der das ius angariae sich entwickelte.

Die Hauptquelle für diese Rechtssätze ist der T. Cod. Just. XI 4; daneben finden sich noch einzelne hergehörige Rechtssätze, namentlich in den Digesten. Die Bestimmungen des Codex lauten:

> (C. 11, 4, 1): Multi naves suas diversorum nominibus et titulis tuentur. Cui fraudi obviantes praecipimus, ut, si quid ad evitationem publicae necessitatis titulum crediderit apponendum, sciat navem esse fisco sociandam. Nam ut privatos quoque non prohibemus habere navigia, ita fraudi locum esse non sinimus, cum omnes in commune, si necessitas exegerit, conveniat utilitatibus publicis oboedire et subvectionem sine dignitatis privilegio celebrare.
>
> (C. 11, 4, 2) Jubemus nullam navem ultra duorum millium modiorum capacem ante felicem embolam vel publicarum specierum transvectionem aut privilegiis dignitatis aut religionis intuitu aut praerogativa personae publicis utilitatibus excusari posse sub-

[1]) Besonders auffallend ist z. B. die Meinung Hallock-Bakers (International Law 4th edit. Vol. I p. 520), dass im Evang. Matth. V, 41 auf das ius angariae Bezug genommen wird.

[2]) Vgl. hierzu auch Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel (Dorpat 1881) S. 16f.

tractam, nec si caeleste contra proferatur oraculum sive adnotatio sit sive divina pragmatica, providentissimae legis regulas expugnare debebit. Quod etiam in omnibus causis cupimus observari, ut generaliter si quid eius modi contra ius vel utilitatem publicam in quolibet negotio proferatur, non valeat. Quidquid enim in fraudem istius legis quolibet modo fuerit attemptatum, id navigii, quod excusatur, publicatione corrigimus.

Wichtig ist hier vor allem der Schluss der ersten Stelle: cum omnes in commune, si necessitas exegerit, conveniat utilitatibus publicis oboedire et subvectionem sine dignitatis privilegio celebrare. Hieraus ist zu ersehen, dass nach römischem Recht im Falle der Not alle Besitzer von Schiffen der Verpflichtung unterlagen, ihre Schiffe zur Bewerkstelligung der Getreidezufuhr zur Verfügung zu stellen. Dass private Schiffe auch für andere, namentlich militärische Transportleistungen in Anspruch genommen werden könnten, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Es ergibt sich vielmehr aus dem ganzen Zusammenhange, in dem die zitierten Konstitutionen stehen — die beiden vor dem Titel 11, 4 des Codex Just. stehenden Titel handeln von der Organisation der Genossenschaften, die berufsmässig die Getreidetransporte besorgen — sowie aus einzelnen Hinweisen in unseren Stellen (— „et subvectionem sine dignitatis privilegio celebrare“; „vel publicarum specierum transvectionem“ —), dass sie nur auf das Recht der Getreideverwaltung sich beziehen. Für gewöhnlich oblag der Getreidetransport dem corpus naviculariorum. Der Fall der Not, in dem auch private Schiffe dazu gezwungen werden konnten, war danach wohl der, dass diese Genossenschaft nicht imstande war den Bedürfnissen gerecht zu werden, sei es, dass ein Mangel an Schiffen vorhanden war, oder dass im gegebenen Moment keine solchen verfügbar waren.

Die Dienste, die die privaten Schiffe zu leisten hatten, wurden von den Römern nicht als angariae bezeichnet. Angariae oder Angaria sind vielmehr im Corpus juris Spanndienste, Fronfuhren zum Transport von Sachen und Personen in Staatsangelegenheiten [1]). Ausserdem werden in der lateinischen Sprache mit dem gleichen Wort auch die Wägen bezeichnet, die zum Transport fiskalischer Güter benutzt wurden oder die Heere begleiteten, um die Kranken aufzunehmen. Endlich hiessen angariae auch die Zugtiere, welche von den Grundbesitzern zu derartigen Zwecken gestellt wurden kraft einer auf den Grundstücken haftenden Reallast [2]).

---

[1]) Vgl. Heumann-Seckel, Handlexikon [9] 1907 s. h. v. mit den dazu angeführten Stellen aus dem Corpus Juris Civilis.

[2]) Pauly-Wissowa, Realencyklopädie s. v. angaria und angarium.

Hieraus ergibt sich, dass die Angarien im römischen Reich nicht dem Seerecht angehörten, sondern dem, was man das Recht der Postverwaltung nennen kann. Daher beziehen sich auch solche Stellen des römischen Rechts, die von angariae sprechen, nicht auf die Dienstleistungen der Schiffe. Wenn in D. 50, 4, 18, 21 als munera patrimonialia aufgeführt werden: agminales equi vel mulae et angariae atque veredi, so sind unter dem vorletzten sicher Zugtiere zu verstehen. Es gilt daher der Satz, mit dem Arcadius Charisius in derselben Stelle fortfährt: Huius modi igitur obsequiae et hi, qui neque municipes neque incolae sunt, adgnoscere coguntur", auch nicht für Schiffe, sondern nur in dem Recht der Postverwaltung. Er besagt im römischen Recht nichts anderes, als dass Fronfuhren und Spanndienste von den Besitzern der mit solchen belasteten Grundstücke auch dann zu leisten sind, wenn jene nicht Angehörige der betreffenden Gemeinwesen sind oder nicht auf dem betreffenden Grundstück wohnen. Es ist wichtig, dies hervorzuheben; denn gerade auf diese Stelle stützten sich die späteren Autoren des Seerechts, wenn sie die Zulässigkeit der Beschlagnahme von neutralen Privatschiffen zu Zwecken der Verwendung im Interesse eines kriegführenden Staates zu rechtfertigen suchten.

Auch seinem Ursprung nach bezeichnet das Wort angaria ein Institut der antiken Post. Herodot berichtet (VIII 98), dass die Perser *ἀγγαρήιον* das Institut ihrer königlichen Botenreiter nannten. Doch scheint sich später der Sinn namentlich des Verbums angariare dahin erweitert zu haben, dass es die Bedeutung von „zwingen, zu einem Zwangsdienst in Anspruch nehmen" bekam. In diesem Sinne wird es auch in bezug auf die Dienste der Schiffe verwandt: so in D. 49, 18, 4, 1: Sed et naves eorum (sc. veteranorum) angariari posse Aelio Firmo et Antonine Claro veteranis rescriptum est.

Jedenfalls nannte man auch im mittelalterlichen Latein angariae die Leistung von Fronfuhren, Spanndiensten u. dgl., namentlich auch für Zwecke der Post. Demgegenüber stand die Leistung von Schiffstransporten als „navium praestationes".

Zusammenfassend ist demnach zu bemerken, dass das römische Recht ein „ius angariae" oder „ius angariarum" nicht kannte. Wohl finden wir in ihm Rechtssätze über die Leistung von Transportdiensten durch Schiffe. Aber diese beziehen sich nur auf Transporte, welche im Interesse der Lebensmittelversorgung, namentlich Roms, zu geschehen haben. Ausserdem haben alle diese Rechtssätze keinen völkerrechtlichen Inhalt. Abgesehen davon, dass das Altertum ein Völkerrecht in unserem Sinne so gut wie gar nicht kannte, bezogen sich jene Rechtssätze nur auf eine innerstaatliche Angelegenheit; und da das römische Reich das

ganze Mittelmeergebiet umfasste und damit die ganze Mittelmeerschiffahrt beherrschte, lastete jene Verpflichtung auch auf den römischen Untertanen. Die „Angarien" gehörten der Postverwaltung an und hatten nichts mit dem Seerecht zu tun.

Von der grössten Bedeutung für die weitere Entwicklung ist noch die ronkalische Konstitution Kaiser Friedrich I. von 1158, die für Italien einen Katalog der Regalien aufstellte. Hier finden wir unter vielem anderen als Regalien auch aufgestellt: Angariarum et parangariarum et plaustrorum et navium prestationes. Man sieht noch die deutliche Scheidung zwischen prestationes navium und prestationes angariarum etc. Letztere sind wieder Fronfuhren und gehören nicht zum Seerecht. Von Bedeutung für unser Thema ist aber die Regalitätserklärung der navium prestationes.

Die Constitutio de regalibus wurde in die Libri feudorum aufgenommen (II Feud 56) und mit diesen in Deutschland rezipiert. Aber auch in England und Frankreich scheint der Gedanke, dass die prestationes navium Regalien sind, Aufnahme gefunden zu haben, allerdings in besonderer Ausprägung. Denn während iura regalia ursprünglich die dem deutschen König als oberstem Träger der weltlichen Gewalt zukommenden Rechte sind, betrachtet man sie später als Ausfluss der Souveränität. Auf diesem Standpunkt stehen noch viele spätere Schriftsteller des Seerechts.

§ 8. 2. Das ius angariae in seiner älteren Ausbildung.

Die Ausbildung des ius angariae wie der meisten seekriegsrechtlichen Institute des Völkerrechts erfolgte seit dem Beginn der Neuzeit. Seit die neuen Erdteile entdeckt waren und der lebhafteste Wettstreit unter den westlichen europäischen Staaten um den Besitz von Kolonien entbrannt war, wurde es für die interessierten Mächte besonders wichtig, in den Besitz von Seeschiffen zu gelangen. Man brauchte sie zur Ausrüstung von Unternehmungen, zur Entdeckung neuer Gebiete, oder zur Kriegführung gegen konkurrierende Mächte. Dies führte zur Entwicklung aller der Institute, die unter dem weitesten Begriff des Embargo bekannt sind. Embargo ist das Verhindern des Auslaufens von Schiffen aus den Häfen eines Staates. Er wurde zu den verschiedensten Zwecken aufgelegt: einmal, um die vorhandenen Schiffe der Untertanen des Kriegsgegners zu konfiszieren, dann auch, um das Verbreiten von Nachrichten durch auslaufende Schiffe zu verhindern (arrêt de prince), ferner um die Mannschaften der vorhandenen Schiffe in den Dienst des betreffenden Staates einreihen zu können, endlich aber auch,

um die vorhandenen Schiffe zum Dienst für den betreffenden Staat zu zwingen (ius angariae).

Aber auch ausserhalb der Häfen, auf dem offenen Meer, wurden Schiffe angehalten, um im Dienste des Staates verwendet zu werden. Selden[1]) berichtet aus der englischen Praxis über „Codicilli Edwardi III. Regis, in quibus iubetur naves universas X doliorum et quae excesserint in Mari Australi et Occidentali repertas sisti et armari, ut Regi inserviant. — Sic usus est Edwardus Rex tertius, quemadmodum et alii reges Angliae". Der gelehrte englische Jurist benützte diese Vorkommnisse aus der Seepraxis zur Stütze seiner Theorie des mare clausum. Diese Theorie hat aber keinen Erfolg gehabt.

Andere Schriftsteller versuchten die Praxis der Beschlagnahme von Schiffen für den Dienst eines Staates unter Zugrundelegung des römischen Rechtes zu erklären. Von hohem wissenschaftlichem Wert waren solche Ausführungen nicht; es wimmelt in ihnen von Missverständnissen der Sätze des römischen Rechtes. Aber wie überall bei der Rezeption war es ja nicht die Aufgabe, diese rein zu erfassen, sondern das fremde Recht musste für die Bedürfnisse der Zeit zurechtgemacht werden. Es liegt hier ein ähnlicher Prozess vor wie bei der Lehre von den Fideikommissen. Auch da war es ein Bedürfnis, Rechtssätze zu finden, auf Grund deren sich die Möglichkeit einer Gebundenheit von Grundbesitz für eine bestimmte Familie ergab, eine Aufgabe, die Phil. Knipschild dadurch löste, dass er vom römischen Recht des fideicommissum quod familiae relinquitur ausging, dabei aber auch das reine römische Recht modifizieren musste, damit es für die ganz anderen Verhältnisse, denen es dienen sollte, brauchbar werde.

In der Lehre von der Beschlagnahme der Schiffe sind von Wichtigkeit geworden die Darstellungen des Seerechts von Stypmannus[2]), Loccenius[3]), Azuni[4]), dann auch der Kommentar von Peckius mit dem commentarius ad commentarium von Vinnius[5]). Das letztere Werk bringt zwar wenig mehr als eine paraphrasierende Erläuterung der einschlagenden Bestimmungen des Codex, hat aber doch die Aufnahme derselben in die Theorie angebahnt.

Die Lehre dieser Schriftsteller lässt sich wie folgt zusammenfassen.

1. Angarien der Schiffe sind ihre Verwendung zu Transporten von

---

[1]) John Selden, Mare clausum II c. 20.

[2]) De Jure maritimo P. V, cap. 1 n. 23.

[3]) De Jure maritimo l. I. cap. 5.

[4]) Droit maritime de l'Europe I chap. III § 7 p. 292.

[5]) Peck, In Tit. D. et C. ad Rom. Nauticam pertinentes Commentarius; Com annot. Arn. Vinnii. Amst. 1668.

Lebensmitteln, Waffen, militärischen Ausrüstungsgegenständen usw. im Dienste eines Fürsten oder eines freien Gemeinwesens für die Zwecke irgendeiner maritimen Expedition.

2. Das Recht, solche Angarien aufzulegen, das ius angariae, „est un droit régulier, dont jouissent les Puissances souveraines dans le cas de nécessité ou d'utilité publique“ [1]). Besonders deutlich tritt der Gedanke, dass die Beschlagnahme der Schiffe ein Souveränitätsrecht sei, mit der Begründung, dass sie früher als Regal bezeichnet wurde, bei Loccenius hervor: Has angarias imponere possunt illi principes et respublicae, quae iura maiestatis habent. Inter regalia enim referuntur quoque navium praestationes in c. un. quae sint regalia (II Feud. 56).

3. Das ius angariae kann ausgeübt werden „dans le cas de nécessité ou d'utilité public“ [2]). Es ist also kein speziell kriegsrechtliches Institut. Auch zur Ausrüstung von Entdeckungs- und Eroberungsfahrten in die neue Welt können Schiffe beschlagnahmt werden, ebenso auch für sonstige Transportleistungen. „Causa huius oneris est necessitas et utilitas publica in expeditione principali aut liberae reipublicae“, sagt Loccenius, und führt in wörtlichem Anschluss an den Codex Just. fort: „Omnes enim in commune, si necessitas exegerit, convenit utilitatibus publicis oboedire“. Es ist also nicht nötig, dass sich der Staat in einer Lage befindet, die dem strafrechtlichen Begriff des Notstandes entspricht. Er muss sich nur von der Expedition, bei der die Schiffe Dienst leisten sollen, irgendeinen Nutzen versprechen. Natürlich wird dieser Fall stets vorgelegen haben, wenn Schiffe mit Beschlag belegt worden sind; denn dass solche gänzlich zwecklos und ohne irgendeinen Plan mit staatlichen Transporten beladen würden, wird nie vorgekommen sein.

4. Das ius angariae kann ausgeübt werden gegen alle Schiffe, die sich auf irgendwelche Weise in der Gewalt des Staates befinden, gleichgültig, wie die persönliche Stellung und die Nationalität des Eigentümers ist. Es richtet sich in gleicher Weise gegen Staatsuntertanen und Fremde. Daraus ergibt sich: das ius angariae ist kein spezifisch völkerrechtliches Institut, sondern eher rein staatsrechtlichen Inhalts. Man betrachtete alle Schiffe, über die ein Fürst oder souveränes Gemeinwesen physisch eine Gewalt ausüben konnte, als gleichmässig seiner Souveränität unterworfen. Stypmannus will bezüglich der Angarien unter den Schiffen der Untertanen des betreffenden Fürsten oder Gemeinwesens und denen von Angehörigen fremder Länder

---

[1]) Azuni l. c.

[2]) Azuni l. c.

unterscheiden und frägt, ob auch die letzteren beschlagnahmt werden können, gelangt aber zu einer bejahenden Antwort: „Fieri id posse, intrepide adfirmo et quotidiana confirmat praxis“. Derselben Meinung ist auch Loccenius, begründet sie aber durch den Hinweis auf D. 50, 4, 18, 22. Wir haben schon oben gesehen, dass diese Begründung falsch ist. Die genannte Stelle bezieht sich nicht im geringsten auf das Seerecht.

5. Von allen Schriftstellern wird endlich gefordert, dass mindestens Ausländer für die von ihren Schiffen geleisteten Dienste eine Entschädigung erhalten. Dagegen wurde eine Pflicht zur Ersatzleistung bei Untergang oder Wegnahme des Schiffes durch Piraten oder einen feindlichen Staat nicht anerkannt. Azuni will unterscheiden zwischen Angarien, die aus Anlass eines Krieges und solchen, die zum Zwecke der Ausrüstung einer Expedition in die neue Welt und dergl. aufgelegt wurden, und will im letzteren Falle eine Ersatzpflicht für den Verlust des Schiffes eintreten lassen, „vu qu'il n'est pas raisonnable que quelqu'un souffre d'une expédition qui n'a d'autre objet que l'utilité d'un autre“.

6. Handlungen in fraudem des ius angariae wurden, entsprechend dem, was im römischen Rechte galt, mit Konfiskation des Schiffes bestraft. Solche Handlungen sind vor allem der Versuch, sich der Beschlagnahme zu entziehen und die schlechte Ausführung der auferlegten Transportleistung. In dem letzteren Fall können noch besondere Strafen für den Kapitän oder Schiffseigner eintreten.

§ 9. III. Staatsverträge, insbesondere die Preussens, zur Abschaffung des ius angariae.

Es ist klar, dass ein Recht wie dieses die private Schiffahrt ausserordentlich schwer belastete. Kein Schiff war sicher, dass es nicht plötzlich von irgendeinem Staat zu irgendeiner Transportleistung beschlagnahmt wurde. Es war ein Recht, das einen fast ununterbrochenen Fehdezustand der Staaten zur See voraussetzte. Mit dem Masse, in dem sich dies änderte, wurde auch mehr und mehr das ius angariae in dieser Ausdehnung als unerträglich empfunden. Daher begegnen wir seit Ende des 18. Jahrhunderts immer zahlreicheren Verträgen, durch die die Schiffe der Untertanen beider Kontrahenten davon befreit wurden[1]). Hauptsächlich die Vereinigten Staaten von Amerika, die hier, wie auch sonst mehrfach, einen Fortschritt des Völkerrechts anzubahnen suchten, aber auch Dänemark, Russland, Frankreich, Preussen haben derartige

[1]) Vgl. die Liste solcher Verträge bei Pöhls, Handelsrecht Bd. III S. 1109 Anm.

Verträge geschlossen, in denen die Kontrahenten auf Ausübung des ius angariae gegenüber Schiffen des anderen Teils verzichteten. Dieser Bewegung hat sich aber ein Staat nicht angeschlossen, der nicht fehlen dürfte, wenn eine Weiterbildung des Seerechts zustande kommen sollte, nämlich die bedeutendste Seemacht, England.

Preussen hatte zwei derartige Verträge abgeschlossen, nämlich mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Dänemark.

Im Art. 16 des Vertrages mit den Vereinigten Staaten vom 10. September 1785[1]) heisst es:

> Il a été convenu que les sujets ou citoyens de l'une des Parties contractantes, leurs vaisseaux ni effets ne pourront être assujettis à aucun embargo, ni retenus de la part de l'autre pour quelque expédition militaire, usage public ou particulier de qui que ce soit.

Diese Bestimmung wurde indes bedeutend eingeschränkt durch den Vertrag zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten vom 11. Juli 1799[2]) Art. 16:

> Si en tems de guerre ou dans les cas d'une pressante nécessité, une des parties belligérantes se trouvoit obligée de mettre un embargo général dans tous ses ports ou dans certaines places déterminées, les bâtimens de l'autre partie seront soumis à cette mesure comme ceux des nations les plus favorisées, mais sans pouvoir réclamer en leur faveur les exemptions stipulés dans l'article XVI du traité précédent de 1785. Mais d'autre part, les propriétaires des vaisseaux qui auront été retenus, soit pour une entreprise militaire, soit pour tout autre usage, devront recevoir du gouvernement qui les aura employé, une indemnité convenable, tant pour le frêt, que pour la perte occasionnée par le retard.

Endlich kommt noch in Betracht der Art. 12 des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 1. Mai 1828[3]):

> Die Artikel dreizehn und folgende bis zum Artikel vierundzwanzig einschliesslich des zu Berlin im Jahre 1799 geschlossenen Vertrages . . . sind wieder in Kraft hergestellt und sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie einen Teil des gegenwärtigen Traktats ausmachten. . . .

Es bleibt demnach bei der Aufhebung der 1785 ausgesprochenen Befreiung der Schiffe vom Angarienrecht, welches dauernd in der im Vertrage von 1799 vereinbarten Weise geregelt sein soll.

---

[1]) MR.[2] IV p. 37.

[2]) MNR. IV p. 531.

[3]) Preuss. GS. 1829 S. 33.

Im Vertrage zwischen Preussen und Dänemark vom 17. Juni 1818 heisst es[1]:

Art. 12: Keines von diesen Schiffen (d. h. von den den Untertanen einer der vertragschliessenden Mächte gehörenden) kann zum Kriegsdienste oder zu irgendeinem andern Transport, wider seinen Willen, gezwungen werden.

Dieser Vertrag war auf 30 Jahre geschlossen, wurde aber durch Vertrag vom 6. Juli 1846 zunächst auf 5 Jahre erneuert, und sollte auch nach Ablauf dieser Zeit fortdauern, bis er von einem der Kontrahenten mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt würde[2]. Von diesem Rechte machte aber keiner der beiden Vertragschliessenden Gebrauch. Durch den Ausbruch des Krieges Preussens und Österreichs gegen Dänemark im Jahre 1864 wurde er aufgelöst, aber durch Art. 2 des Wiener Friedensvertrags vom 30. Oktober 1864 wieder in Kraft gesetzt.

Wie steht es nun mit der heutigen Geltung der beiden zitierten Vertragsbestimmungen? Sind sie noch in Wirksamkeit, und gelten sie vor allem auch für das Deutsche Reich? Eine Kündigung ist bei keinem der beiden Verträge erfolgt[3]. Zweifellos würden sie demnach gelten, soweit preussisches Landesrecht für unsere Frage in Betracht kommt. Nun gehört aber nach Art. 4 Z. 14 der Reichsverfassung die Gesetzgebung über dieselbe zur Zuständigkeit des Reiches, und dies hat auch von seiner Kompetenz in dem Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (§§ 23 und 24) Gebrauch gemacht. Infolgedessen können Sätze des preussischen Landesrechts — auch soweit sie auf Verträgen beruhen — nicht mehr gelten. Befreiungen von den durch Reichsgesetz auferlegten Lasten können nur gelten, soweit sie durch das Reich selbst bestimmt sind. Die beiden zitierten Vertragsbestimmungen können also für das Reich nur gelten, wenn es in die preussischen Verträge, sei es ausdrücklich oder stillschweigend eingetreten ist. Eine ausdrückliche Übernahme der Verträge seitens des Deutschen Reiches hat nicht stattgefunden; ob eine stillschweigende, ist nicht mit völliger Sicherheit zu entscheiden[4]. Denn eine Gelegenheit zur praktischen

[1]) Preuss. GS. 1818 S. 189.

[2]) Preuss. GS. 1846 S. 327.

[3]) Auch in der amtlichen Sammlung (Die Handelsverträge des Deutschen Reiches. Herausgegeben im Reichsamt des Innern Berlin 1906) werden beide Verträge als noch in Kraft stehend aufgeführt (S. 162 ff., 1266 ff.).

[4]) Dafür Niemeyer (Prinzipien des Seekriegsrechts 1909), der von den „weniger beachteten preussisch- ((jetzt deutsch-) amerikanischen Verträgen vom 12. Juni 1799 und 1. Mai 1828“ spricht.

Anwendung der in ihnen vorwiegend enthaltenen Kriegs-, speziell seekriegsrechtlichen Bestimmungen, woraus man allein die Entscheidung entnehmen könnte, hat sich seit Bestehen des Deutschen Reiches nicht ergeben. Für die Annahme eines stillschweigenden Übergangs der Verträge auf das Reich könnte man sich auf die Analogie der Pariser Seerechtsdeklaration berufen, an die sich während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 der Norddeutsche Bund für gebunden bekannte.

§ 10. 4. Das ius angariae in der neueren Literatur.

Diese Bewegung in der völkerrechtlichen Vertragspraxis [1]) konnte nicht ohne Einfluss auf die Literatur bleiben; und so finden wir seit Ende des 18. Jahrhunderts schon Schriftsteller, die die Zulässigkeit der Ausübung des ius angariae für zweifelhaft erklären oder es ganz leugnen oder wenigstens bedeutend einschränken wollen.

Von grösstem Einfluss auf diese Schriftsteller ist auch hier Hugo Grotius gewesen. Man ging auf ihn zurück, da man bei ihm die juristische Grundlage für die Sätze zu finden glaubte, die man für das geltende oder wenigstens für das richtige Recht hielt. Er hat im 17. Kapitel des 3. Buches seines berühmten Werkes: De iure belli ac pacis libri tres, die Inanspruchnahme neutraler Güter durch einen Kriegführenden nur insoweit für zulässig erklärt, als derselbe für sich ein „Notrecht“ geltend machen kann.

> „Supervacuum“, sagt er an der angegebenen Stelle, „videri posset agere nos de his, qui extra bellum sunt positi, quando in his satis constet nullum esse ius bellicum. Sed quia occasione belli multa in eos, finitimos praesertim patrari solent praetexta necessitate, repetendum hic breviter quod diximus alibi, necessitatem ut ius aliquod det in rem alienam summam esse debere: requiri praeterea, ut in ipso domino par necessitas non subsit: etiam ubi necessitate constat, non ultra sumendum, quam exigit: id est si custodia sufficiat, non sumendum usum, si usus, non sumendum abusum: si abusu sit opus, restituendum tamen pretium“.

Die Stelle, auf die mit den Worten: „quod diximus alibi“ Bezug genommen wird, ist L II cap. 2 §§ 6—9, wo das Recht jedes Menschen

[1]) Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass England an dieser Bewegung nicht beteiligt war. Wir finden keinen Vertrag, in dem diese Macht auf Ausübung des ius angariae verzichtet hätte. England fühlte sich wohl zur damaligen Zeit, fast noch mehr als heute, als alleinige Herrscherin und Gesetzgeberin der Meere und war jeder Beschränkung seiner Macht durch Verträge abgeneigt.

zum Eingriff in fremdes Eigentum in echter Not aus dem Naturrecht entwickelt ist.

Es ist klar, dass Grotius hier Zukunfts- und nicht Gegenwartsrecht vortrug, wie so oft in seinem Werke. Indessen ist dies der erste Versuch einer wissenschaftlich tieferen Begründung des Rechtes, das in bezug auf neutrale Sachen und speziell neutrale Schiffe gelten soll.

Die Ansicht des Hugo Grotius ist grundlegend für das Naturrecht geworden. Sie ist auch die Vattels. Er sagt [1]:

> . . . si une nation a un besoin pressant de vaisseaux, de chariot, de chevaux, ou de travail même des étrangers, elle peut s'en servir de gré ou de force, pourvu que les propriétaires ne soient pas dans la même nécessité qu'elle. Mais comme elle n'a pas plus de droit à ces choses que la nécessité ne lui en donne, elle doit payer l'usage qu'elle en fait, si elle a de quoi le payer. La pratique de l'Europe est conforme à cette maxime. On retient, dans un besoin, les vaisseaux étrangers qui se trouvent dans le port; mais on paie le service que l'on en tire.

Charakteristisch für diese beiden Schriftsteller ist, dass sie ein ius angariae dem Namen nach nicht kennen, obwohl namentlich Vattel im letzten angeführten Satz deutlich darauf anspielt. Sie erkennen keinen Unterschied in der Behandlung des neutralen Eigentums zu Wasser und zu Lande an und wollen alles den gleichen Grundsätzen unterstellen.

Die völkerrechtliche Literatur des 19. Jahrhunderts sucht vorwiegend einen Ausgleich der Theorie des ius angariae mit den naturrechtlichen Anschauungen herbeizuführen. Ein ius angariae wird, wenn überhaupt, so nur im Kriege anerkannt. Ausserdem tritt noch eine bedeutsame Änderung hervor: Während früher das ius angariae seinem Kern nach ein staatsrechtliches Institut sein sollte, da es wesentlich zu dem Zwecke aufgestellt worden war, das Verhältnis zwischen einem Staat und seinen Untertanen in bezug auf die Dienstleistungen der Schiffe zu erklären, betrachtet man jetzt mehr und mehr das ius angariae als speziell dem Völkerrecht angehörig, und sucht durch es die Befugnis eines Kriegführenden zur Requisition neutraler Handelsschiffe zu erklären. Überall tritt in der Literatur sichtlich das Bestreben hervor, das ius angariae hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen es ausgeübt werden kann, einzuschränken.

So will Sir Robert Phillimore [2]) das ius angariae nur im Kriege anerkennen und es auf die Fälle der äussersten Not beschränken, ohne

[1]) Droit des gens l. II chap. 9 § 121, vgl. auch § 119.

[2]) International Law 3. ed. II p. 50.

indes eine Unterscheidung zwischen Schiffen des kriegführenden Staates und der Neutralen zu machen. „But if the reason of the thing and the paramount principle of national independence be duly considered, it can only be excused, and perhaps scarcely than justified, by that clear and overwhelming necessity, which would compel an individual to seize his neighbours horse or weapon to defend his own life“. Immerhin erkennt er an, dass das ius angariae nicht ohne „the sanction of practice and usage“ ist.

Auch Heffter[1]) meint, es sei „nur als Massregel in höchster Not und nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, dass ein kriegführender Teil neutrale Sachen, z. B. Schiffe in Beschlag nimmt und zu seinen Zwecken verwendet (ius angariae)“.

Rivier[2]) nimmt an, dass im Völkerrecht ganz allgemein der Begriff des Notstandes Anwendung finde und will das ius angariae als eine Massregel ansehen, die nur unter aussergewöhnlichen Umständen wegen des Vorliegens eines Notstandes gerechtfertigt werden könnte.

Westlake[3]) bemerkt über das ius angariae: „It seems still to exist in case of real necessity, and its exercise would be certainly be subject to the duty of compensation“.

Den genannten Schriftstellern lassen sich noch manche andere anreihen, die im ganzen derselben Ansicht sind[4]). Man sieht, es tritt bei allen das Bestreben hervor, die Voraussetzungen der Ausübung des ius angariae zu verschärfen. Es soll nicht genügen, dass eine „necessitas vel utilitas publica“ vorliegt. Man fordert eine positive Notlage des Staates, entsprechend der, die eine von einem Individuum begangene für gewöhnlich strafbare Handlung ausnahmsweise straflos macht. Der juristisch-logische Gedankengang dieser Schriftsteller ist also der: Nach allgemeinem Völkerrecht ist es grundsätzlich verboten, dass ein Staat neutrale Schiffe zu Zwecken seiner Kriegführung verwendet. Nur wenn der Staat in eine Notlage gerät, dass er sich nur durch diese Massregel retten kann, ist ihm dieselbe gestattet. Die Lage müsste aber so sein, dass sie mutatis mutandis eine Abweichung von allen Völkerrechtsätzen gestattet. Das ius angariae wäre demnach nichts als ein besonderer Anwendungsfall der Lehre vom Notstand, resp. Notrecht.

Radikaler sind noch solche Schriftsteller, die nicht einmal annehmen

---

[1]) Europäisches Völkerrecht 8. Aufl. von Geffcken S. 334.

[2]) Lehrbuch [2] S. 425.

[3]) International Law II p. 118.

[4]) Fiore-Antoine, Nouveau Droit International Public § 1586; Woolsey. Introduction 5th ed. § 118; Lawrence, The Principles of International Law § 252; v. König Hdb. d. d. Konsularwesens [7] S. 176 Note.

wollen, dass in Fällen der äussersten Not ein Staat neutrale Schiffe für seine Zwecke verwenden dürfe. Vielmehr sei jede Ausübung des ius angariae eine Verletzung der Neutralität des Staates, dem das Schiff angehört. Diese Theorie ist in Deutschland vertreten worden namentlich von v. Bulmerincq [1]), im Ausland besonders lebhaft von Hautefeuille [2]) und Kleen [3]), daneben noch von manchen anderen [4]).

Demgegenüber wird aber an dem ius angaria als einer aus dem Völkerrecht entspringenden positiven Befugnis eines Staates gegenüber neutralen Schiffen auch heute noch von vielen Schriftstellern festgehalten, so namentlich von Bluntschli [5]), Perels [6]), v. Martitz [7]) und anderen [8]).

5. Requisitionen von neutralen Schiffen nach den neueren Verträgen und der neueren Praxis:

§ 11. Deutsche Verträge und Praxis.

Angesichts so grosser Meinungsverschiedenheiten in der Theorie ist es doppelt nötig, auf die völkerrechtliche Praxis zurückzugehen. In der Literatur findet sich, soweit sie auf das ius angariae eingeht, meist nur der Hinweis, dass aus dem letzten Jahrhundert kein einziger Fall der Ausübung desselben bekannt geworden sei. Da ausserdem in zahlreichen Verträgen dessen Abschaffung zwischen den Kontrahenten vereinbart ist, so folgert man, dass es überhaupt obsolet geworden sei und dass seine Ausübung dem gegenwärtigen Völkerrecht widerstreiten würde.

Schon Perels [9]) hat hiergegen geltend gemacht, dass noch aus der allerjüngsten Zeit Verträge existieren, in denen die Existenz des ius angariae ausdrücklich oder implicite anerkannt ist. In der Tat ist die Praxis nicht die alleinige Erkenntnisquelle des Völkerrechtes; auch aus den von einem Staate geschlossenen Verträgen über eine bestimmte

---

[1]) In Holtzendorffs Handbuch IV § 33.

[2]) Des Droits et des Devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime 1868. Vol. III p. 396 ss.

[3]) Kleen, Lois et Usages de la Neutralité II p. 68 ss.

[4]) v. Neumann, Grundriss 3 1885 S. 141; Carnazza-Amari, Droit international II p. 618 ss.; Ullmann, Völkerrecht S. 304, auch das Institut de droit international, Annuaire XVII p. 255 ss.

[5]) Bluntschli, Rechtsbuch [3] § 795 a.

[6]) Perels, Internationales öffentliches Seerecht 2 S. 221 f.

[7]) v. Martitz, Völkerrecht in Hinnebergs Kultur der Gegenwart 1906 II 8 S. 476.

[8]) Despagnet, Cours de droit intern. public 2 e éd. p. 530; Oppenheim, International Law II § 366; Geffcken in Holtzendorffs Handbuch Bd. IV S. 771.

[9]) Perels l. c. S. 222 [3].

Rechtsmaterie kann seine Anschauung darüber ermittelt werden, wie es sich mit derselben nach Völkerrecht verhält. Perels hat eine Liste der von dem Deutschen Reiche mit anderen Staaten geschlossenen Verträge, die Vereinbarungen über das ius angariae enthalten, zusammengestellt[1]). Dieser Katalog kann Vollständigkeit beanspruchen, und es ist ihm auch bis heute kein Nachtrag zu machen.

I. Verträge, die sich auf das ius angariae beziehen, sind vom Deutschen Reich hauptsächlich mit mittel- und südamerikanischen Staaten geschlossen worden, ausserdem noch mit Spanien, Portugal und Hawaii. Die Vereinbarungen, die hier getroffen wurden, sind im einzelnen verschieden. Zu bemerken ist, dass in Staatsverträgen der Ausdruck „ius angariae" nicht vorkommt; er ist ein rein doktrineller. Die Verträge sprechen von „servir en guerre" oder vom „Zurückbehalten zum Zweck einer militärischen Unternehmung oder sonstiger öffentlicher Verwendung" u. dgl. Die vom Deutschen Reich geschlossenen Verträge erkennen fast durchweg eine grundsätzliche Berechtigung der Staaten zu derartigen Massnahmen an und wollen nur gewisse Kautelen für die Ausübung dieser Befugnis schaffen. Zweifel könnte höchstens der Wortlaut des Art. 7 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Columbia vom 23. Juli 1892 (RGBl. 1894 S. 475) erwecken. Er lautet:

> . . . Auch dürfen ihre (sc. der Angehörigen der vertragschliessenden Teile) Schiffe, Ladungen, Waren und andere Gegenstände für militärische Unternehmungen oder sonstige Zwecke irgendwelcher Art aussergerichtlich weder mit Beschlag belegt noch zurückbehalten werden. Im Falle der Unvermeidlichkeit einer solchen Massregel ist ihnen eine gerechte Entschädigung zu gewähren, und zwar soll diese Entschädigung, falls die Massregel in Friedenszeiten erfolgt, vorab mit ihnen vereinbart werden.

Diese Stilisierung würde der Auffassung des ius angariae als einer Notstandsmassregel entsprechen. Es ist prinzipiell unzulässig, die Schiffe fremder Staatsangehöriger für die eigenen staatlichen Zwecke zu verwenden. Indessen sehen die Kontrahenten den Fall eines öffentlichen Notstandes voraus und treffen für diesen Fall schon im voraus besondere Abrede.

Eine gleiche Auffassung tritt aber bei keinem der anderen vom Deutschen Reiche über diese Materie geschlossenen Verträge hervor. In diesen wird vielmehr von dem Erfordernis der „Unvermeidlichkeit einer solchen Massregel" ganz abgesehen und nur besondere Verein-

---

[1]) Perels l. c. S. 222 Note.

barungen über die Entschädigungspflicht getroffen. Als Beispiel möge der Art. 2 des Vertrages mit Portugal vom 2. März 1872 (RGBl. 1872 S. 256) dienen:

> . . . Eine Sequestration ihrer Besitzungen oder eine Beschlagnahme ihrer Schiffe, Ladungen, Waren oder Effekten zu irgendwelchem öffentlichen Gebrauche soll nicht stattfinden ohne vorgängige Bewilligung einer auf gerechten und billigen Grundlagen unter den beteiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Dieser Vertragsbestimmung liegt unzweifelhaft der Gedanke zugrunde, dass auch fremde Schiffe von einem Staate prinzipiell zu einer Dienstleistung im öffentlichen Interesse verwendet werden können, dass also ein Recht des Staates auf derartige Leistungen besteht, und zwar in Friedens- wie in Kriegszeiten. Unter den beiden kontrahierenden Mächten wird nur die Modalität der Ausübung dieses Rechtes in bestimmter Weise geregelt, dahin, dass im Vorhinein eine Entschädigung gewährt werden muss.

Auch alle anderen Vereinbarungen des Deutschen Reiches über diesen Gegenstand gehen von demselben Grundgedanken aus. Es wird stets als selbstverständlich vorausgesetzt, dass sich auch fremde Schiffe den Massregeln aus Staatsnotwendigkeit nicht entziehen können; nur werden gewisse Kautelen verabredet für die Ausübung des Rechtes des Staates auf Leistungen der Schiffe. Nach der Art dieser Kautelen lassen sich diese Verträge in 2 Hauptgruppen teilen.

1. Im Art. 2 des Handels- und Schiffahrtsvertrages des Deutschen Reiches mit Portugal vom 2. März 1872 (RGBl. 1872 S. 256), der schon oben wiedergegeben worden ist, und im Art. 14 des Vertrages mit Mexico vom 5. Dezember 1882 (RGBl. 1883 S. 255) ist vereinbart, dass jeder der Vertragsstaaten Schiffe von Angehörigen des anderen Teiles für seine Zwecke nur verwenden darf, wenn vorher eine ausreichende Entschädigung geleistet wird. Im Vertrag mit Mexico heisst es:

> . . . Ihre (sc. der Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile) Schiffe und Schiffsmannschaften, ihre Waren, sowie ihre sonstigen Güter und Vermögensstücke dürfen weder für eine militärische Unternehmung, noch für irgendeinen anderen Zweck des öffentlichen Dienstes, welcher Art dieser auch sei, ohne vorgängige Entschädigung auf gerechten und billigen Grundlagen weggenommen oder zurückgehalten werden.

2. In der überwiegenden Mehrzahl der vom Deutschen Reich geschlossenen Verträge ist indessen nur vereinbart, dass vor der Verwendung der Schiffe zu Staatszwecken eine Entschädigung festgestellt

oder bewilligt werden soll. So heisst es im Vertrag mit Honduras vom 12. Dezember 1887 (RGBl. 1888 S. 267):

> Art. 7: Die Schiffe, Ladungen, Waren und Effekten von Angehörigen des einen und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zwecke irgendwelcher militärischer Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne dass vorher durch die Beteiligten selbst oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachteile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, welchem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Wörtlich übereinstimmend mit diesem ist der Art. 7 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Guatemala vom 20. September 1887 (RGBl. 1888 S. 242) und der Art. 7 des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (RGBl. 1897 S. 175).

Etwas weniger präzis lautet der Art. 7 des Vertrags mit Costarica vom 18. Mai 1875 (RGBl. 1877 S. 17):

> Die Angehörigen des einen und des anderen Landes können gegenseitig weder einer Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Schiffsmannschaften, Ladungen, Waren und Effekten zum Zwecke irgendwelcher militärischen Expeditionen oder irgendwelcher öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne dass vorher durch die Beteiligten selbst oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachteile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Ähnlich lautete der Art. 6 des Vertrages zwischen dem Zollverein und San Salvador vom 13. Juni 1870 (RGBl. 1872 S. 381), nur sollte nach diesem die Entschädigung „nach Landesgebrauch“ festgestellt werden. Ungenau ist die in diesen Verträgen gewählte Formulierung deshalb, weil der Eindruck erweckt werden kann, als ob sich die Abmachung nur auf den Fall beziehe, dass Angehörige eines der Vertragsstaaten mit ihren Schiffen zurückgehalten werden, nicht aber auf den, dass lediglich die Schiffe einem Zwangsdienst unterworfen werden. Gemeint ist aber jedenfalls genau dasselbe, wie in dem oben angeführten Vertrag mit Honduras. Dies ergibt sich schon daraus, dass hier gesagt

wird: „Die Angehörigen . . . können weder einer Beschlagnahme unterworfen werden usw.“ während zweifellos gemeint ist: Sachen, die den Angehörigen der beiden Staaten gehören, können nicht einer Beschlagnahme unterworfen werden. Es wird also nur ungenau von den Personen gesprochen, während ihr Eigentum gemeint ist.

Einige Schwierigkeiten für die Interpretation bietet auch der Vertrag mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (RGBl. 1886 S. 8).

> Art. 8. Die Schiffe, Ladungen, Waren oder Effekten, welche Deutschen in der Dominikanischen Republik oder Dominikanern in Deutschland angehören, dürfen nicht mit Beschlag belegt oder für militärische Unternehmungen oder sonstige Zwecke irgendwelcher Art zurückgehalten werden, ohne den Beteiligten eine vorab mit denselben zu vereinbarende Entschädigung zuteil werden zu lassen, deren Betrag zur Deckung aller durch jene Massregel ihnen erwachsenden Schäden, Verluste, Verzögerungen oder Nachteile ausreicht.

Auch hier ist festgesetzt, dass vor der Inanspruchnahme der Schiffe eine Entschädigung nur zu vereinbaren ist. Fraglich ist aber, auf welche Personen sich diese Vertragsbestimmung bezieht. Sind nur gemeint Schiffe, die solchen Angehörigen einer der beiden vertragschliessenden Mächte gehören, welche im Gebiet des anderen Teils ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben; oder erstreckt sich die Geltung der Vertragsbestimmung auf alle Schiffe, die im Eigentum von Angehörigen eines der kontrahierenden Staaten stehen? Dem Wortlaute nach wäre eher das erstere anzunehmen; doch dürfte soviel sicher sein, dass Schiffe, die im Eigentum eines Angehörigen eines der Kontrahenten stehen, von dem anderen jedenfalls nicht schlechter behandelt werden dürfen, wenn der Eigentümer sich nicht im Gebiet des andern Kontrahenten aufhält. Wenn schon die Schiffe solcher Untertanen eines der vertragschliessenden Teile, die im Gebiet des anderen Teils ihren Wohnsitz haben, eine besondere Begünstigung geniessen, so wird dieselbe erst recht denen zukommen müssen, deren Eigentümer im Gebiet ihres Heimatstaates wohnen. Wahrscheinlich liegt aber hier nichts als eine schlechte Formulierung vor und ist dasselbe gemeint, wie in den bisher angeführten Verträgen.

In diese Gruppe gehört auch der Art. 6 des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Spanien vom 12. Juli 1883 (RGBl. 1883 S. 311):

> . . . Ihre (d. h. der Angehörigen der hohen vertragschliessenden Teile) Schiffe, Ladungen, Waren, Effekten sollen nicht zurückgehalten werden zu irgendwelchem öffentlichen Gebrauche ohne

vorgängige Bewilligung einer auf gerechten und billigen Grundlagen unter den beteiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Diese Abmachung scheint insofern von den bisher besprochenen abzuweichen, als sie die Bewilligung, nicht nur die Feststellung der Entschädigung fordert. Doch ist das wohl nur scheinbar; denn auch bei den anderen Verträgen wird man annehmen müssen, dass die „Feststellung“ der Entschädigung auch sofort die Pflicht des Staates, dieselbe zu leisten, nach sich zieht.

Eine ganz besondere Regelung enthält noch der Vertrag mit Columbia vom 23. Juli 1892 Art. 7 (RGBl. 1894 S. 475), der schon oben (S. 39) mitgeteilt worden ist. Nach ihm ist für die Inanspruchnahme von Schiffen zu öffentlichen Zwecken eine Entschädigung zu gewähren, die nur in Friedens-, nicht aber in Kriegszeiten, vorher vereinbart werden muss.

Eine Singularität ist endlich der Art. 2 des Vertrags mit Hawai vom 25. März / 19. September 1879 (RGBl. 1880 S. 124):

> Sie (sc. die Angehörigen und Bürger eines jeden der vertragenden Teile) sollen keinem Embargo unterworfen sein, noch mit ihren Schiffen, Mannschaften, Ladungen, Handelseffekten zurückgehalten werden, um für irgendeine militärische Unternehmung oder für irgendwelchen öffentlichen oder privaten Dienst verwendet zu werden, es sei denn, dass die Regierung oder Lokalbehörde mit den beteiligten Personen über die Entschädigung sich verständigt hat, welche für einen solchen Dienst zu gewähren ist, und über die Vergütung, welche billigerweise für den aus dem freiwillig von ihnen übernommenen Dienst etwa entstehenden Schaden, (der nicht rein zufällig ist) gefordert werden kann.

Dieser Artikel ist nicht gerade ein juristisches Meisterwerk. Nach ihm soll es statthaft sein, ein fremdes Schiff zum Zweck eines privaten Dienstes zurückzuhalten, wenn vorher die Regierung oder Lokalbehörde sich mit den beteiligten Personen über eine Entschädigung verständigt hat. Das wäre eine überaus grosse Ausdehnung der Befugnisse des Staates in Ansehung fremder Schiffe; und man kann zweifeln, ob die Kontrahenten dies wirklich gewollt haben, besonders wenn man die anderen über dieselbe Rechtsmaterie geschlossenen Verträge zum Vergleich heranzieht. Und was soll das heissen: Kein Schiff darf zurückgehalten und zu Diensten verwendet werden (also doch wohl zwangsweise), ohne dass eine Verständigung über die Entschädigung getroffen wurde, welche billigerweise für die Schäden verlangt werden kann, welche aus dem freiwillig von ihm übernommenen Dienst entstehen? Dieser Artikel dürfte übrigens wohl gegenwärtig nicht mehr

Geltung besitzen, da ja die Hawaiischen Inseln Territorium der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden sind, und daher für das Seerecht die Gesetze und Verträge der Union Anwendung zu finden haben.

Zusammenfassend ist also über die Verträge des Deutschen Reiches zu sagen: Sie erkennen im allgemeinen eine Befugnis des Staates an, Schiffe fremder Nationalität zurückzubehalten und für öffentliche Zwecke zu verwenden, und zwar wird, ausser im Vertrage mit Columbia, kein Unterschied gemacht, ob diese Massregel im Frieden oder zu solchen Zeiten geschieht, wo einer der Kontrahenten mit einem dritten Staat sich im Kriege befindet. Sie ist demnach in Kriegszeiten auch gegen neutrale Schiffe, die im Eigentum der Angehörigen des anderen Teils stehen, zulässig.

Über die näheren Umstände, unter denen diese Befugnis ausgeübt werden kann, ist nur im Vertrag mit Columbia etwas gesagt: Hier ist gefordert „Unvermeidlichkeit“ einer solchen Massregel. Wann dieser Fall der „Unvermeidlichkeit“ vorliegt, kann man nicht näher definieren. Man wird aber wohl annehmen können, dass eine Art von ganz besonders dringender Notlage des Staates gefordert wird. In den anderen Verträgen ist eine derartige Festsetzung nicht getroffen worden. Daraus kann man aber nicht den Schluss ziehen, dass der Staat ganz nach Willkür fremde Schiffe beschlagnahmen und für seine Zwecke verwenden kann. Man wird vielmehr sagen müssen, dass im Kriege (womit allein wir uns hier zu beschäftigen haben) die Voraussetzung der Zulässigkeit einer solchen Massregel die militärische Notwendigkeit, die Kriegsnotwendigkeit ist. Dieser letztere Begriff ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, keineswegs identisch oder auch nur analog dem zivil- und strafrechtlichen Begriff des Notstandes. Kriegsnotwendig ist vielmehr alles, was zur Erreichung des Kriegszweckes, der Niederwerfung des Feindes erforderlich ist. Vielleicht ist dasselbe auch mit dem Ausdruck „Unvermeidlichkeit“ im Vertrage mit Columbia gemeint; wahrscheinlicher ist aber, dass dieser Ausdruck eine Steigerung enthalten sollte. Ob man aber unter den kriegsnotwendigen Massregeln unvermeidliche und nicht unvermeidliche scheiden kann, muss bezweifelt werden.

Für die Frage der Entschädigung für die Anforderung fremder Schiffe zu Diensten im Interesse des Staates im Kriege sind in den Verträgen 3 verschiedene Regelungen getroffen: entweder es soll die Entschädigung vorab gezahlt werden, oder sie soll vorab festgestellt werden, oder es ist nur vereinbart, dass überhaupt eine Entschädigung gezahlt werden soll (im Vertrag mit Columbia).

Sämtliche angeführten Vertragsbestimmungen scheinen nicht nur für den Fall zu gelten, dass eine Regierung die neutralen Schiffe auf ihrem eigenen Gebiet, in ihren eigenen Häfen zu Dienstleistungen heranzieht, sondern auch für den, dass dies im besetzten feindlichen Gebiet geschieht. Eine Einschränkung auf den ersteren Fall ist in keinem Vertrag ausdrücklich ausgesprochen und kann auch nicht als selbstverständlich subintellegiert werden.

Was kann nun aus allen diesen Verträgen für die Völkerrechtsanschauung des Deutschen Reiches über diese Materie ermittelt werden? Massgebend kann nur folgender Gesichtspunkt sein: Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass durch die Verträge die deutschen Schiffe den anderen Vertragsstaaten gegenüber schlechter gestellt werden sollten, als sie nach geltendem Völkerrecht ohnehin stehen würden. Wir sehen unter den Gegenkontrahenten des Deutschen Reiches namentlich eine Anzahl von mittelamerikanischen Republiken, die doch im allgemeinen für ziemlich unruhig und unzuverlässig gelten. Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass das Deutsche Reich diesen in bezug auf deutsche Schiffe weitergehende Rechte konzediert haben sollte, als nach dem geltenden Völkerrecht jedem souveränen Staate zustehen würden; denn in der Tat würden die Verträge auf einseitige Konzessionen des Deutschen Reiches hinauslaufen, da in den deutschen Gewässern sicher höchst selten dominikanische und nicaraguanische Schiffe zu finden sind, wohl aber oft deutsche Schiffe mittelamerikanische Häfen anlaufen. Man wird daher sicher annehmen müssen, dass in den Verträgen die Schiffe besser gestellt werden, in eine günstigere Rechtslage gebracht werden sollten, als sie nach dem gemäss der Ansicht der deutschen Regierung geltenden Völkerrecht stehen würden.

Hieraus ergibt sich wieder, dass das von der deutschen Regierung vorausgesetzte Völkerrecht jedenfalls nicht besser ist, als die in den Verträgen getroffene Regelung, die für die neutrale Schiffahrt am ungünstigsten ist. Danach würde dasselbe jedenfalls nicht günstigere Sätze enthalten als die folgenden: Im Falle der Kriegsnotwendigkeit können auch neutrale Schiffe zurückbehalten werden, um für die Zwecke der Kriegführung verwendet zu werden. Für den geleisteten Dienst ist eine Entschädigung zu zahlen, doch muss dies nicht im Vorhinein geschehen, noch braucht sie vorab festgestellt zu werden. (Vertrag mit Columbia.)

II. Ob das Völkerrecht noch härter ist, kann aus den Verträgen nicht entschieden werden. Wir befinden uns jedoch in der Lage, das Verhalten der deutschen Regierung in einem Präzedenzfall untersuchen zu können, bei dem sie ihr Verhalten nicht nach den Bestimmungen

eines Vertrags einrichten konnte. Es ist dies der Zwischenfall von Duclair im deutsch-französischen Kriege von 1870/71.

Die authentischen Dokumente über die diplomatischen Verhandlungen betreffend diesen Fall sind der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden[1]), und aus diesen Akten lassen sich wichtige Aufschlüsse über die Rechtsanschauungen besonders der deutschen, aber auch der englischen Regierung gewinnen. Der Fall lag nach dem Bericht des deutschen Kommandanten folgendermassen[2]):

Ein deutsches Truppenkorps hatte den Befehl erhalten, Rouen zu besetzen und auf beiden Ufern der Seine Stellung zu nehmen. Die militärischen Operationen des deutschen Korps waren aber dadurch gefährdet, dass französische Kanonenboote die Seine aufwärtsfuhren und die Flanke der Deutschen unter Feuer nehmen konnten; ja es war nach dem Bericht des deutschen Kommandanten sogar möglich, dass unter dem Schutze der Kriegsschiffe feindliche Truppen im Rücken der deutschen Truppen gelandet werden konnten. Da die Anwesenheit der französischen Kanonenboote auch noch aus anderen Gründen eine ständige Gefahr bildete, und es durch andere Mittel nicht möglich war, sie fern zu halten, entschloss sich der deutsche Kommandant, den Seinelauf durch Versenkung von grossen Schiffen zu versperren. Es ist bemerkenswert, dass der deutsche Befehlshaber diese Massregel nicht aus besonderer Rücksicht für das private oder neutrale Eigentum als ultima ratio ansah, sondern weil, wie es in dem — ins Englische übersetzten — Berichte heisst, „the great expense of attaining the end in this manner makes it appear desirable to attempt the blocking up in another and less costly manner". Da sich aber jede andere Massnahme als unzureichend erwies, schritt er zur Requisition der auf der Höhe von Duclair vorgefundenen Seeschiffe. Die Wegnahme dieser Schiffe wurde seitens des deutschen Kommandanten als gewöhnliche Requisition betrachtet, wie sich daraus ergibt, dass er in seinem Bericht es besonders entschuldigt, dass er sie nicht hatte durch die zuständige Mairie vornehmen lassen: „. . . if a requisition had been made for ships to the mayoralty here, probably all the ships, timely warned, would have gone to Havre". Den Kapitänen wurde „an order" (offenbar der bei Requisitionen übliche Empfangsschein) ausgehändigt, in dem nach ihrer eigenen Angabe der Wert des Schiffes vermerkt wurde.

Der Bericht des Kommandanten zeigt, dass er seine Massregel da-

---

[1]) Vgl. Staatsarchiv v. Aegidi Klanhold Bd. XXI Nr. 4498—4509, offenbar abgedruckt aus den englischen Parliamentary Papers.

[2]) Staatsarchiv a. a. O. Nr. 4502.

durch für hinreichend gerechtfertigt hielt, dass sie durch die Kriegsnotwendigkeit geboten war.

Wie die Anschauungen der deutschen Regierung über ihre Entschädigungspflicht waren, kann man aus der Unterredung des Grafen Bismarck mit Odo Russell entnehmen. Hier erklärte Bismarck, dass nach der Meinung der juristischen Berater der deutschen Regierung, der Kriegführende ein unbestreitbares Recht habe, im Falle der Selbstverteidigung neutrale Schiffe in den Gewässern seines Gegners zu beschlagnahmen, und dass die Entschädigung von der besiegten Macht, nicht vom Sieger zu leisten sei. Es wurde also von deutscher Seite eine Verpflichtung zur Ersatzleistung gänzlich in Abrede gestellt. Trotzdem gab die deutsche Regierung ihre Bereitwilligkeit kund, eine Entschädigung zu gewähren. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man dies Entgegenkommen aus Bismarcks ständiger Besorgnis vor Einmischung der Neutralen in den deutsch-französischen Krieg erklärt, und daher annehmen können, dass die deutsche Regierung nur darum einen Ersatz geleistet hat, weil Bismarck bestrebt war, alle Reibungen mit anderen Mächten und alle Konfliktsmöglichkeiten, so weit es irgend anging, aus der Welt zu schaffen.

In Widerspruch mit seiner früheren Stellungnahme scheint Bismarck allerdings in seinem Schreiben an den deutschen Botschafter in London vom 25. Januar 1871 [1]) zu treten. Hier sagt er, unter Bezugnahme auf den Bericht des deutschen Befehlshabers (nach der englischen Übersetzung): „The Report shows that a pressing danger was at hand, and every other means of averting it was wanting, the case was, therefore, one of necessity, which, even in time of peace, may render the employment or destruction of foreign property admissible, under reservation of indemnification“. Indessen ist der Widerspruch wohl nur ein scheinbarer; da ja von Bismarck auch früher ein Anspruch auf Ersatz für die Eigentümer der Schiffe anerkannt worden ist, aber eben behauptet wurde, dass sich derselbe gegen Frankreich richte. Die Angelegenheit wurde von deutscher Seite ganz nach Analogie der im Landkrieg üblichen Requisitionen behandelt. Dies ergibt sich vor allem auch aus dem Bericht des deutschen Kommandanten. Da nun nach der von Deutschland stets festgehaltenen Anschauung zur Entschädigung bei Requisitionen der Staat verpflichtet ist, auf dessen Gebiet sie geschehen sind, erklärt sich die Meinung des Fürsten Bismarck, dass im vorliegenden Fall sich die betroffenen englischen Schiffseigentümer an Frankreich zu wenden hätten. Wäre ein derartiger Notfall im Frieden,

[1]) Staatsarchiv a. a. O. Nr. 4502.

also auf deutschem Gebiet vorgekommen, so hätte der Ersatz von deutscher Seite geleistet werden müssen.

Ganz klar, dass dies gemeint war, wird es allerdings aus dem Schreiben Bismarcks nicht, denn er beruft sich noch auf das ius angariae und zitiert dazu Sir Robert Phillimore, nach dem eine Ersatzpflicht der deutschen Regierung bestanden hätte. Die Erwähnung des ius angariae geschah aber wohl nur, um die Massregel der Deutschen noch durch andere als die bisher angeführten Gründe als eine völkerrechtlich statthafte zu erweisen. Bismarck hat sich aber wohl nicht die Auffassung Phillimores zu eigen machen wollen.

Von Interesse sind noch die Grundsätze, nach welchen die Entschädigung der deutschen Regierung bemessen wurde. Sie sind zu ersehen aus den zwei Schreiben des englischen Ministers des Auswärtigen an den deutschen Botschafter in London [1]). Danach wurden die Ersatzansprüche in drei Gruppen geteilt: 1. Ansprüche der Eigentümer auf den Wert ihrer Schiffe und wegen des Verlustes des Gebrauchs derselben, 2. Ansprüche wegen Verlustes der sich in ihnen befindenden Ladung, 3. Ansprüche der Schiffsmannschaft wegen Verlustes von Effekten und ihres Dienstes. Ausserdem sollte noch Ersatz für gewisse kleinere Auslagen der Mannschaften und der britischen Regierung geleistet werden. Für die Schiffe wurde Ersatz ihres Marktwertes plus einem Zuschlag von 25 % geleistet. Auch bei den Requisitionen von Lebensmitteln, die die Deutschen in Frankreich vornahmen, wurde, wenn überhaupt bar bezahlt wurde, der Marktpreis plus einem solchen Zuschlag geleistet. Indessen kann man wohl nicht annehmen, dass ein völkerrechtlicher Satz besteht, wonach der Kriegführende zu derartigen Zuschlägen verpflichtet ist. Sie werden oft der Billigkeit entsprechen, da die Betroffenen sich für die requirierten Güter mitunter schwer Ersatz verschaffen können und weil eine Entschädigung allein nach dem Marktwert oft nicht ausreicht, den Verlust des requirierten Gegenstands für den Betroffenen völlig zu kompensieren.

Bei der Berechnung der Entschädigung für den Verlust der Frachten wurde der übliche Satz als ca. 2 sh 6 d bis 5 sh pro Tonne angenommen. Es wurde weiterhin aber offenbar der Höchstpreis von 5 sh zugrunde gelegt und von diesem die Hafengelder und Ausladungskosten, die der Schiffseigentümer gehabt hätte, abgezogen, so dass die Entschädigung auf 3 sh 6 d per Tonne berechnet wurde.

Ansprüche der Seeleute wegen Verlustes ihres Dienstes wurden gänzlich abgewiesen. Dagegen wurden ihnen als Ersatz für ihre ver-

---

[1]) Staatsarchiv a. a. O. Nr. 4505 und 4507.

lorenen Effekten Pauschalsummen zuerkannt, insoweit als man annahm, dass sie diese in der Eile wohl nicht vollständig hatten retten können. Nur in einem Falle wurde voller Ersatz für Verlust der Effekten gewährt, da in diesem dem betreffenden Kapitän keine Zeit gelassen worden war, seine Sachen in Sicherheit zu bringen.

Die Grundsätze, nach denen die Entschädigung gewährt wurde, waren also folgende: Es wurde nicht nur das damnum emergens, sondern auch lucrum cessans ersetzt (im Falle der Frachten). Ferner wurde Ersatz nicht nur für unmittelbaren Schaden geleistet. Es wurde auch die Rückwirkung auf das Vermögen der Betreffenden in Betracht gezogen; das ergibt sich daraus, dass zum Marktpreis der Schiffe ein Zuschlag gemacht worden war. Dass nach dem Völkerrecht die Entschädigung immer nach diesen Grundsätzen erfolgen müsste, ist von keiner Seite behauptet worden. Die englische Regierung berief sich vielmehr auf die Analogie des Falles, dass ein Schiff durch Kollision untergegangen und verloren ist.

Aus der Behandlung dieses Falles seitens der deutschen und englischen Regierung können auch Schlüsse über die beiderseitigen Rechtsanschauungen gezogen werden. Wir haben vor uns einen Fall, wo aus reiner Kriegsnotwendigkeit eine Requisition von neutralen Schiffen stattgefunden hatte. Von deutscher Seite wurde die Massregel besonders damit verteidigt, dass ein Fall von Selbstverteidigung vorlag. Da die englische Regierung sich mit dieser Erklärung zufrieden gab und nicht auf irgendeiner Genugtuung bestand, muss man annehmen, dass auch nach ihrer Meinung nicht eine Verletzung des Völkerrechtes vorlag, sondern, dass kraft Kriegsrecht der deutsche Kommandant zu einer derartigen Massregel befugt war. Nicht klar wird aus den Akten, ob nach der Meinung der englischen Regierung eine Entschädigungspflicht der deutschen Regierung bestand oder nicht. Von deutscher Seite wurde ausdrücklich eine solche in Abrede gestellt.

Anhang zu § 11: Deutsche Gesetzgebung über den Gegenstand.

Mit der Frage der Requisition von Schiffen beschäftigt sich noch das deutsche Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 in den §§ 23 und 24. Dies Gesetz gilt nur für das Reichsgebiet. Bezüglich der Schiffe statuiert das Gesetz nicht eine Leistungspflicht der Gemeinden oder Lieferungsverbände, sondern eine unmittelbare Verpflichtung der Besitzer, ihre Schiffe der Militärverwaltung zu überlassen. Auch hier gilt § 2 des Gesetzes, d. h. die Schiffe dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die Beschaffung des Bedürfnisses nicht anderweit, insbesondere durch freien Ankauf oder Barbezahlung gesorgt werden kann.

Wenn sich ein Besitzer weigert, sein Schiff der Militärverwaltung auf Aufforderung der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen, so tritt nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts ohne weiteres die Verwaltungsexekution ein, d. h. die Militärbehörde verschafft sich durch Zwang, was sie braucht[1]).

Das Gesetz unterscheidet dabei zwei Fälle, je nachdem 1. ob die Militärverwaltung nur eine Benutzung der Schiffe für Kriegszwecke braucht, oder 2. ob sie die Schiffe für Hafen- und Flusssperrungen verwenden will. Im ersten Falle findet nur eine zeitweise Gebrauchsentziehung, im zweiten eine völlige Eigentumsentziehung statt. In beiden Fällen erwächst den Schiffsbesitzern ein Anspruch auf Vergütung, auch dann, wenn er der Verpflichtung nicht freiwillig nachgekommen ist.

Diese Vergütung wird, wenn nur der Gebrauch des Schiffes gefordert wird, nach den in § 14 desselben Gesetzes aufgestellten Grundsätzen gewährt. Danach findet, wenn es sich um ein ausser Gebrauch stehendes oder sonst disponibles Schiff handelt, eine Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und ausserordentliche Abnutzung statt. Bei Anforderung anderer Schiffe wird auch für die entzogene Nutzung eine Vergütung gewährt. Die Zahlung der Vergütungen erfolgt nach den allgemeinen für Requisitionen geltenden Grundsätzen. In dem Falle, dass die Schiffe für Verwendung zu Fluss- und Hafensperren angefordert werden, müssen sie der Militärverwaltung zu Eigentum übertragen werden. Die Vergütung ist, wenn sich die Parteien nicht vorher darüber geeinigt haben, durch Sachverständige festzusetzen und aus den bereitesten Mitteln der Kriegskasse bar zu zahlen (§ 23).

Nach dem Wortlaute des Gesetzes muss man annehmen, dass von der Militärverwaltung auch neutrale Schiffe angefordert werden können; denn es ist nirgends gesagt, dass die Verpflichtung der Schiffsbesitzer, ihre Schiffe herzugeben, nur deutsche Reichsangehörige trifft. Im Gegenteil sagt ja § 1 des Gesetzes, dass mit dem Tage der Mobilmachung die Verpflichtung des Bundesgebiets zu Kriegsleistungen nach Massgabe des Gesetzes eintritt. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber sich die Verpflichtung nicht als persönliche, auf den Reichsangehörigen, sondern eher als sachliche, auf den im Reichsgebiet vorhandenen Gegenständen ruhende, gedacht hat. Daher wird man annehmen müssen, dass der Militärverwaltung nach dem Gesetz auch die Befugnis zusteht, neutrale Schiffe zwecks Verwendung für Kriegszwecke anzufordern. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als durch Verträge ausdrücklich bestimmt ist, dass Schiffe der Angehörigen gewisser Staaten nicht angefordert werden dürfen.

Für die juristische Betrachtung werden, trotz der eigentümlichen Ausdrucksweise des Gesetzes, in den zitierten Paragraphen nichts als

[1]) Die Militärbehörde handelt regelmässig nicht selbst, sondern dies tut auf ihre Requisition die zuständige Lokalbehörde. Vgl. des näheren: Kaiserliche Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137) Nr. 12.

Enteignungsbefugnisse der Militärbehörden ausgesprochen; je nach Lage der Sache kann der Sachgebrauch oder die Sachsubstanz dem Eigentümer entzogen werden.

§ 12. Fortsetzung. Anschauungen anderer Mächte.

I. Über das englische Recht in bezug auf das ius angariae sagt Hallek-Baker (International Law 4. ed. Vol. I p. 520. Note):

> By the Civil Law a king is justified in pressing into his service or seizing ships of every description and of any nation, which may be found in his ports, for purposes of urgent necessity, but, nevertheless, a tacit condition of safe return is annexed to such seizure or pressing. By the ancient laws of England, the admiral might arrest any ship for the king's service, and after he or his lieutenant had made a return of the arrest in chancery, the owner of the ship could not plead against such return, because 'l'admiral et son lieutenant sont de record' (Black Book Admir. fol. 28—29 and 157—158, 15. R. II c. 3). Further it is evident, from the ancient writs and patents of England, that the Admiral, the wardens of the Cinque Ports [1]) and others, were ordered to arrest and provide ships of war and other vessels, as well as to impress mariners and collect provisions and arms for the defence of Great Britain.

Bei dem letzten Satze hat der Verfasser wohl die von Selden (in seinem Mare clausum II. c. 20) berichteten Fälle im Auge gehabt, wo von seiten der englischen Könige der Befehl gegeben wurde, alle auf gewissen Teilen der hohen See angetroffenen Schiffe zu beschlagnahmen, damit sie für den englischen Kriegsdienst verwendet würden. Ein derartiges Verfahren würden aber heutzutage wohl selbst die Engländer nicht mehr wagen; denn es würde vorraussetzen die Anerkennung einer unumschränkten territorialen Herrschaft Englands auf der hohen See. Es gilt jedoch nach modernem Völkerrecht ganz allgemein der Grundsatz vom mare liberum. Ein Schiff auf hoher See ist nur der Hoheit des Staats unterworfen, dessen Flagge es trägt [2]), und kann daher nicht ohne weiteres von jedem anderen Staate für die Zwecke der Kriegsführung verwendet werden.

Wohl aber wird auch heute anerkannt werden müssen, dass dasjenige, was Baker über das englische Civil Law berichtet, dem geltenden Völkerrecht entspricht. Es ist dieselbe Anschauung, welche, wie wir

[1]) Über diesen Begriff vgl. Pöhls, Handelsrecht Bd. III S. 210 Anm. 75.

[2]) Eine Ausnahme gilt nur für Piraten, die von jedem Staate zur Bestrafung gezogen werden können, und deren Flagge für verwirkt erklärt wird.

gesehen haben, auch vom Deutschen Reich anerkannt ist. Baker hat bei seiner Notiz allerdings nur den Fall im Auge, dass neutrale Schiffe zu Transportleistungen herangezogen werden. Dass aber von englischer Seite auch Requisitionen von Schiffen zum Zwecke ihrer Zerstörung in Fällen dringender Notwendigkeit zum mindesten dann, wenn Entschädigung geleistet wird, nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden, haben wir aus der Behandlung des Duclair-Falls gesehen.

Eine andere Anschauung Englands tritt für den Fall, dass englische Schiffe von fremden Staaten in Anspruch genommen werden, hervor in „The Queen's Regulations and Admiralty Instructions for the Government of Her Majesty's Naval Service“ (1899) Art. 456 [1]):

> In the case of any British merchant ship, whose nationality is unquestionable, being coerced into the conveyance of troops or into taking part in other hostile acts, the Senior Naval Officer, should there be no Diplomatic or Consular Authority on the spot, will remonstrate with the local authorities and take such other steps to assure the release or exemption as the case demand, and as may be in accordance with the Regulations.

Hier ist eine Befugnis des Kriegführenden geleugnet, ein neutrales Schiff zu solchen Diensten heranzuziehen, welche direkte Feindseligkeiten oder eine neutralitätswidrige Unterstützung darstellen würden. Auch die Heranziehung englischer Schiffe zu Transporten von Gegenständen, die Kriegskonterbande darstellen, würde Anlass zum Einschreiten des Kriegsschiffkommandanten geben; denn auch der Konterbandetransport wird von den Engländern oft als Teilnahme an Feindseligkeiten bezeichnet [2]). Ob auch eine Requisition von Schiffen zum Zwecke ihrer Verwendung zu Fluss- oder Hafensperren, wie im Duclair-Falle, als unzulässig betrachtet würde, ist nicht ganz klar, wohl aber zu verneinen. Denn hierbei werden ja die Schiffe nicht gezwungen, sich an Feindseligkeiten zu beteiligen, und die Eigentümer werden meist vom Staate vollen Ersatz für ihre Schiffe erhalten. Dagegen kann bei Requisitionen zu Transportleistungen für den Kriegführenden der Schiffseigentümer oft in eine recht prekäre Lage kommen wegen des Prisenrechts. Wenn nämlich das betreffende Schiff vom Gegner aufgebracht und für gute Prise erklärt oder in andern Fällen gar in den Grund gebohrt wird,

---

[1]) Zitiert nach Perels, Intern. öffentl. Seerecht [2] S. 222 Note 2.

[2]) Vgl. z. B. Phillimore, Commentaires [2] III p. 50: Le droit d'angarie is an act of the State, by which foreign as well as private domestic vessels . . . are seized upon and compelled to transport soldiers, ammunition, or other instruments of war, in other words to become parties against their will by carrying on direct hostilities against a power with whom they are at peace.

so könnte sich möglicherweise der Kriegführende weigern, für den Verlust den neutralen Eigentümer zu entschädigen mit der Begründung, dass der Verlust rein kasuell, ohne sein Verschulden erfolgt sei, und unter Berufung auf das alte ius angariae [1]).

Ob diese Leugnung des ius angariae von seiten Grossbritanniens dem geltenden Völkerrecht entspricht, muss bezweifelt werden. Gewiss ist es von grösster Bedeutung, wenn die bedeutendste Seemacht sich hiefür ausspricht, nur müsste sie noch erklären, dass sie auch ihrerseits zu derartigen Zwecken neutrale Kauffahrteischiffe nicht in Anspruch nehmen will, was bis jetzt noch nicht geschehen zu sein scheint. Das wäre aber natürlich ein unhaltbarer Zustand, dass England seinerseits eine unbeschränkte Machtvollkommenheit in Anspruch nähme, und anderen Staaten nur eingeschränkte Befugnisse zuerkennen wollte.

Immerhin kann auf dem von England beschrittenen Wege eine wünschenswerte Fortbildung des Völkerrechts erreicht werden. Heute steht aber England in dieser Beziehung noch allein.

II. Die Vereinigten Staaten von Amerika gehörten zu den Mächten, die nach Beginn ihrer Existenz als unabhängiges Staatswesen am eifrigsten für möglichste Freiheit der neutralen Schiffahrt von allen Lasten, die ein Kriegführender ihr auferlegen könnte, eintraten, und setzten in zahlreichen Verträgen die Abschaffung des ius angariae durch, so dass man zu jener Zeit wohl annehmen konnte, dass sie unter keinen Umständen eine Befugnis des Kriegführenden anerkannten, neutrale Schiffe zu Zwecken seiner Kriegführung zu verwenden. Heute ist in der diesbezüglichen Anschauung der Vereinigten Staaten ein Wechsel eingetreten. Was sie früher als allgemeine Regel betrachteten, ist jetzt Ausnahme, die nur soweit gilt, als sie ausdrücklich vereinbart ist. Dies tritt hervor im Art. 6 der auf Veranlassung der Bundesregierung ausgearbeiteten Kodifikation des Seekriegsrechts: The Laws and Usages on Sea. A naval war code, prepared by Captain Charles H. Stockton and prescribed for the use of the navy by general order d. A. Washington, June 27, 1900 [2]). Hier ist gesagt:

> If military necessity should require it, neutral vessels found within the limits of belligerent authority may be seized and

[1]) Vgl. oben § 51 Ziffer 5. S. auch des näheren unten S. 57 f.

[2]) Der N. W. C. ist übrigens durch Generalorder des Navy Department vom 4. Februar 1904 wieder ausser Kraft gesetzt worden. Er hatte hauptsächlich nur den Zweck, die Aufmerksamkeit der Staaten auf das Bedürfnis einer solchen Kodifikation zu lenken und die Auffassungen der nordamerikanischen Regierung über den Gegenstand darzulegen (Niemeyer's Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. XVI 1906 S. 117). Er ist abgedruckt in Niemeyer's Zeitschrift Bd. XI 1902 S. 398 ff.

destroyed or otherwise utilized for military purposes, but in such cases the owners of neutral vessels must be fully recompensed. The amount of the indemnity should, if practicable, be agreed upon in advance with the owner or master of the vessel. Due regard must be had to treaty stipulations upon this matter.

Danach sind also Requisitionen von neutralen Handelsschiffen im Falle der Kriegsnotwendigkeit unbeschränkt zulässig. Auf Vertragsabmachungen ist aber „gebührende Rücksicht“ zu nehmen. Ausdrücklich anerkannt ist ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung. Diese soll wenn möglich vorab vereinbart werden. Diese Bestimmungen des nordamerikanischen Rechts entsprechen also im allgemeinen dem, was in den neueren Verträgen von dem Deutschen Reiche vereinbart wurde.

Auch in den in neuerer Zeit von den Vereinigten Staaten geschlossenen Verträgen, so weit sie sich mit dieser Frage beschäftigen, kommt dieselbe Rechtsanschauung zum Ausdruck. So sagt Art. 8 des Vertrags der U. S. A. mit Salvador vom 6. Dezember 1870 (MNRG. 2 I p. 81):

The citizens of neither of the contracting parties shall be liable to any embargo, nor be detained with their vessels, cargoes, merchandise, or effects, for any military purpose whatever, without allowing to those interested an equitable and sufficient indemnification.

Hier ist demnach weder verlangt, dass die Entschädigung vorher vereinbart, noch dass sie vorher bezahlt werden soll. Weitergehend in dieser Beziehung ist der Art. 2 des Vertrages der U. S. A. mit Peru vom 6. September 1870 (MNRG. 2 I p. 98):

. . . Nor shall they (they citizens of either country) be liable to any embargo, or be detained with their vessels, cargoes, merchandise, goods, or effects, without being allowed therefore a full and sufficient indemnification, which shall in all cases be agreed upon and paid in advance.

III. Frankreich hat früher Verträge geschlossen, die die vollständige Abschaffung des ius angariae in jeder Form unter den Kontrahenten bezielen, so mit Russland am 31. Dezember 1786 (Art. 24; MR. 2 IV. p. 209)[1].

Dagegen nahm aber die französische Praxis in einem Fall einen anderen Standpunkt ein. Es scheint nämlich, dass der Transport französischer Truppen nach Ägypten anlässlich des Feldzugs Napoleons im

---

[1]) Pöhls (Handelsrecht III S. 1169) führt noch einen Vertrag mit Holland vom 21. Dezember 1739 (Art. 13), Carnazza-Amari (Droit international II p. 618) als ältesten einen solchen mit Dänemark aus dem Jahre 1645 an.

Jahre 1798 grossenteils auf nicht-französischen Schiffen bewerkstelligt wurde, und dass man zu diesem Zwecke eine Anzahl neutraler Schiffe in den französischen Mittelmeerhäfen beschlagnahmt hat[1]).

In neuerer Zeit hat sich Frankreich in den von ihm geschlossenen Verträgen zu gleichen Anschauungen bekannt wie das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten. So heisst es im Art. 6 des Vertrages mit Spanien vom 6. Februar 1882 (MNRG. 2 IX p. 139):

> Les ressortissants des deux Parties contractantes ne pourront être assujettis respectivement à aucune saisie, ni être retenus avec leurs navires, équipages, voitures et effets de commerce, quels qu'ils soient, pour aucune expédition militaire, ni pour aucun service public, sans qu'il soit accordé aux intéressés une indemnité préalablement convenue. Ils seront néanmoins soumis aux réquisitions pour transports (bagages); mais dans ce cas, ils auront droit à la rémunération officiellement établie par l'autorité compétente dans chaque département ou localité, pour les nationaux.

Hier wird eine Unterscheidung gemacht. Den Requisitionen für Transporte von Gepäck sollen die Angehörigen beider Teile wie die Nationalen unterworfen sein und sollen auch dieselben Rechte auf Entschädigungen besitzen wie diese. Dagegen soll im Falle sonstiger Requisitionen zum Zwecke einer militärischen Expedition die Entschädigung im voraus zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

Eine vorherige Zahlung von Entschädigungen, die ebenfalls im vorab unter den Parteien festgestellt sind, verlangen die wörtlich gleichlautenden Art. 8 des Vertrages mit Domingo vom 9. September 1882 (MNRG. 2 XV p. 826) und Art. 8 des Vertrages mit Mexico vom 27. November 1886 (MNGR. 2 XV p. 842):

> Les navires, cargaisons, marchandises ou effets appartenant à des citoyens de l'un ou de l'autre Etat ne pourront être respectivement soumis à aucun Embargo, ni retenus pour une expédition militaire quelconque, ni pour quelque usage public que ce soit sans une indemnité préalablement débattue par les parties intéressées, fixée et acquittée, suffisante pour compenser les pertes, dommages et retards qui seraient la conséquence du service auquel ils auraient été astreints.

IV. Auch **Italien** hat eine Anzahl Verträge über unser Thema geschlossen und dabei verschiedene Systeme befolgt:

Lediglich die Pflicht des Staates zur Entschädigungsleistung ist

[1]) Vgl. hierzu den Brief des schwedischen Kanzlers an den preussischen Minister aus dem Monat November 1800 (MR. ² VII p. 163): „. . . parceque des navires marchands avoient été forcés de transporter des troupes françoises pour la surprendre . . .“

stipuliert in Art. 12 des Vertrages mit Mexico vom 14. Dezember 1870 (MNRG. 2 I p. 428):

> Al. II: Similmente non potranno essere occupati o detenuti i loro bastimenti, equipaggi e mercanzie, od altre proprietà ed effetti, per qualunque spedizione militare, nè per il servizio dello Stato od altro uso di servizio pubblico qualsiasi, senza una corrispondente indennità.

In den Verträgen mit Guatemala und Honduras vom 31. Dezember 1868 Art. 4 (MNRG. 2 IV p. 236 und 243) ist, wörtlich übereinstimmend, ausbedungen, dass die Entschädigung vorab festgestellt werden soll:

> I cittadini di ambe le Parti contraenti non potranno essere sottomessi rispettivamente a nessun sequestro o embargo, nè essere trattenuti coi loro bastimenti, equipaggi, mercanzie o oggetti commerciali per qualunque spedizione militare nè per ragione di Stato nè per uso pubblico di veruna sorte, senza che sia loro accordata un' indemnità previamente convenuta.

Der Art. 7 des Vertrags mit Columbia vom 27. Oktober 1892 (MNRG. 2 XXII p. 310) stimmt inhaltlich überein mit dem oben wiedergegebenen Art. 7 des Vertrags des Deutschen Reichs mit Columbia vom 23. Juli 1892.

Endlich hat Italien die beiden einzigen Verträge der neueren Zeit geschlossen, in denen vollständige Freiheit der Schiffe von jedem Zugriff des Staates vereinbart worden ist. Es sind dies der Art. 4 des Vertrags mit Domingo vom 18. Oktober 1886 (MNRG. 2 XVIII p. 665):

> Le navi, i carichi, le merci e gli effetti appartenenti ai cittadini delle due Parti contraenti non potranno sottoporsi rispettivamente a niuno embargo nè essere trattenuti per una spedizione militare qualsiasi ne per servizio pubblico di veruna sorte.

und der Vertrag mit Nicaragua vom 25. Juni 1906 Art. 5 (MNRG. 2 XXXV p. 270):

> I cittadini di ambe le Parti contraenti non potranno essere sottomessi rispettivamente a sequestri od embargos, per ragioni di Stato, nè per spedizioni militari nè per causa di uso pubblico di veruna sorte; nè potranno essere trattenuti coi loro bastimenti, equipaggi, mercanzie od oggetti commerciali per eguali motivi.

V. Auch auf die Rechtsanschauung der drei letztgenannten Staaten über die Requisition neutraler Schiffe lässt sich nach den von ihnen geschlossenen Verträgen in derselben Weise schliessen, wie auf die des Deutschen Reichs. Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass man eine Verschlechterung der Lage der neutralen Schiffe gegenüber der, wie sie nach dem von den Staaten vorausgesetzten allgemeinen Völkerrecht bestehen würde, habe vereinbaren wollen. Daher wird das nach der

Meinung der Staaten geltende Völkerrecht solche neutrale Schiffe jedenfalls nicht besser stellen, als sie nach der für sie ungünstigsten vertraglichen Abmachung gestellt wären. Die auf diese Weise ermittelte Anschauung Frankreichs und Italiens ist aber die gleiche, wie in den vom Deutschen Reiche geschlossenen Verträgen.

§ 13. 6. Gegenwärtiges Völkerrecht.

Fassen wir das bisher Ausgeführte zusammen, so kommen wir für das geltende Völkerrecht zu folgenden Ergebnissen:

Das Kriegsrecht erkennt eine Befugnis des Kriegführenden an, in den Fällen der Kriegsnotwendigkeit auch neutrale Kauffahrteischiffe zu seiner Zweken zu verwenden.

Die Eigentümer müssen aber hierfür entschädigt werden, und zwar ist diese Entschädigung dann, wenn die Anforderung neutraler Schiffe in dem eigenen Gebiet des Kriegführenden erfolgt, zum mindesten nach den Grundsätzen zu bemessen, wie sie bei einer Anforderung von Schiffen der Untertanen des Kriegführenden Anwendung finden würden. Erfolgt die Requisition in besetztem feindlichem Territorium, so kann man nicht ohne weiteres behaupten, dass der Kriegführende, der dieselbe vornimmt, nach dem allgemeinen Völkerrecht auch zum Ersatz verpflichtet ist. Denn wenn das Völkerrecht von denjenigen Normen gebildet wird, die von den Staaten in ihren wechselseitigen Beziehungen als bindend anerkannt sind, so kann ein solcher Satz nicht als allgemeines Völkerrecht anerkannt werden, dem der Widerspruch wenigstens einer bedeutenderen Macht entgegensteht. Da nun anlässlich des Duclair-Falles von der deutschen Regierung auf das bestimmteste erklärt wurde, dass sie sich nicht für verpflichtet halte, die englischen Schiffseigentümer zu entschädigen, sondern dass diese Verpflichtung auf Frankreich falle, so kann man nicht behaupten, dass nach allgemeinem Völkerrecht ein Entschädigungsanspruch gegen den Kriegführenden bestehe. Vielmehr kann man für diese Frage nur eine Unsicherheit im bestehenden Völkerrecht konstatieren. Wenn Requisitionen von Schiffen im Zusammenhang mit militärischen Operationen des Landkrieges vorgenommen werden, so wird der Kriegführende geneigt sein, sie den Grundsätzen der Requisitionen des Landkriegs zu unterstellen, d. h. er wird, wenn er nicht sofort bar zahlen kann oder will, die Frage der Ersatzleistung offen lassen, und damit den betroffenen Schiffseigentümer in derselben Lage lassen, in der sich die Inhaber von Empfangsscheinen für gelieferte Naturalleistungen, oder die Eigentümer der in Art. 53 II der Landkriegsordnung genannten Gegenstände befinden, wenn der Friedensvertrag keine Bestimmung über die Entschädigungen getroffen

hat, und der Staat, auf dessen Gebiet die Requisitionen vorgenommen wurden, sich, so wie Frankreich 1871, nicht für verpflichtet hält, volle Entschädigung zu gewähren.

Natürlich wird ein kriegführender Staat, dem daran liegt, Verstimmungen der Neutralen zu vermeiden, Entschädigungen gewähren. Man kann sogar behaupten, dass eine Tendenz im Völkerrecht dahin geht, dass eine derartige Ersatzpflicht anerkannt wird. So ist, wie wir gesehen haben, in allen Verträgen, die sich mit dieser Materie beschäftigen, bestimmt, dass der Staat, der Neutrale zu Dienstleistungen im öffentlichen Interesse heranzieht, eine vollständige Entschädigung leisten soll; meist soll diese Entschädigung auch im voraus unter den Parteien festgesetzt oder sogar gezahlt werden. Ausserdem kann man noch die Analogie des Art. 19 des Abkommens betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges heranziehen[1]), die bei der Requisition von neutralem Eisenbahnmaterial eine Ersatzpflicht des Kriegführenden statuiert. Denn in der Tat befinden sich neutrale Schiffe in den Häfen der Kriegführenden in einer Lage, die der des neutralen Eisenbahnmaterials auf dem Gebiet desselben ganz ähnlich ist. Auch sie sind nur mehr oder minder zufällig und nur vorübergehend unter die tatsächliche Gewalt des Kriegführenden gekommen, und es sprechen gewichtige Gründe der Billigkeit dafür, sie besser zu behandeln und sicherer zu stellen als das Eigentum solcher Neutralen, das durch den dauernden Aufenthalt derselben im Gebiet eines kriegführenden Staates dauernd mit dessen Volkswirtschaft verbunden ist, und durch die Steuerleistungen usw. mit dazu beiträgt, seine Hilfsquellen zu stärken.

Aber dass diese in der Tat vorhandene Tendenz im Völkerrecht schon verwirklicht und zum geltenden Recht geworden wäre, kann man nicht beweisen. Hier hat nicht der Jurist, sondern die Praxis des Krieges und die Rechtsbildung in Staatsvereinbarungen das entscheidende Wort zu sprechen.

Eine Fortbildung des gegenwärtigen Rechtszustandes könnte noch in einer anderen Weise erreicht werden, für die es von besonderem Gewicht ist, dass sich dafür die bedeutendste Seemacht, England, ausgesprochen hat. Es ist das auf dem von England in der oben besprochenen Bestimmung der Queen's Regulations Art. 456 inauguriertem Weg.

Es ist nämlich sehr misslich, dass ein Staat aus Kriegsnotwendigkeit neutrale Schiffe zu Handlungen heranziehen kann, die diesen wegen

[1]) Vgl. oben § 6.

der besonderen Verhältnisse des Seekriegsrechts sehr gefährlich werden könnten. Während z. B. niemand behaupten könnte, dass ein Kriegführender neutrales Eisenbahnmaterial, das zur Beförderung der Truppen des Gegners dient, ohne weiteres konfiszieren darf, ist ein Schiff, das feindliche Truppen führt, dem Prisenrecht verfallen. Dies erscheint nun dann ganz unbillig, wenn das Schiff zu einem solchen Dienst durch den anderen Kriegführenden gezwungeu worden ist. Daher ist auch in der Literatur vereinzelt die Behauptung aufgestellt worden, dass in einem solchen Fall das Prisenrecht cessiere[1]), und der Kriegführende das Schiff dem Eigentümer wieder herausgeben müsse. Präzedenzfälle aus neuerer Zeit fehlen leider, und die Theorie kann daher kaum zu einem sicheren, unbestreitbaren Ergebnis kommen.

Wenn in der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 zum Beispiel gesagt wird:

> Art. 46: Un navire neutre est confisqué et d'une manière générale passible du traitement qu'il subirait s'il était un navire de commerce ennemi . . .
>
> 4⁰ Lorsqu'il est actuellement et exclusivement affecté, soit au transport de troupes ennemies, soit à la transmission de nouvelles dans l'intérêt de l'ennemi;

so würde man hiernach annehmen müssen, dass es keinen Unterschied macht, ob das Schiff freiwillig oder gezwungen die genannten Dienste leistet, denn es wird nur verlangt, dass das Schiff sich tatsächlich derartigen Leistungen widmet. Dies Ergebnis wird aber wieder zweifelhaft, wenn man noch den letzten Absatz des Artikels 46 heranzieht:

> Dans les cas visés par le présent article, les marchandises appartenant aux Propriétaires du navire sont également sujettes à la confiscation.

Die Konfiskation der Waren ist sicher als eine Strafe für den Schiffseigentümer gedacht wegen der neutralitätswidrigen Unterstützung des anderen Kriegführenden. Sollte man nun annehmen, dass diese Strafe auch gegen einen solchen verhängt werden kann, dessen Schiff durch den anderen Staat zur Leistung derartiger Dienste gezwungen worden ist? Das Rechtsgefühl und die Billigkeit scheinen dagegen zu sprechen. Andrerseits muss man aber erwägen, dass eine Feststellung, ob ein Schiff tatsächlich vom gegnerischen Staate zwangsweise in Verwendung genommen worden ist, im Kriege selbstverständlich oft überaus schwer zu machen ist. Ausserdem könnte, wenn die Exemption

[1]) So schon Hübner, De la saisie des bâtiments neutres P. 1, B. l, ch VII, § 2, p. 107.

solcher neutraler Schiffe vom Prisenrecht anerkannt wäre, ein Staat leicht auf die Idee kommen, für seine militärischen Operationen immer neutrale Schiffe und nicht solche seiner Untertanen zu requirieren. Jene würden ja kein Risiko laufen, und diese könnten ruhig im Schutze der heimatlichen Gewässer bleiben.

So wird man wohl zu dem Ergebnis kommen, dass die Frage des Prisenrechts bezüglich der vom gegnerischen Staate zu Dienstleistungen gezwungenen neutralen Handelsschiffe als noch nicht ganz geklärt zu betrachten ist. Wahrscheinlich würde aber die strengere Ansicht in der Praxis zur Herrschaft gelangen und der Nehmestaat würde den betroffenen Neutralen bezüglich einer Entschädigung an den gegnerischen Staat verweisen. Dass die Stellung des neutralen Schiffseigentümers so eine recht prekäre und unerfreuliche ist, soll nicht bestritten werden, aber der Grund dessen liegt im ganzen System des Seekriegsrechts, das überhaupt in so vielen Fällen die Möglichkeit der Konfiskation von privaten Schiffen anerkennt, wofür Gründe der Zweckmässigkeit und der Politik und nicht der reinen Billigkeit massgebend sind, und in dem überhaupt die Rechte der Privaten viel weniger Berücksichtigung finden als im Landkriegrecht.

§ 14. 7. Juristische Konstruktion.

Wie soll man nun jene Befugnis des Kriegführenden zu Requisitionen von neutralen Schiffen juristisch konstruieren? Hierüber herrschen in der Literatur die grössten Meinungsverschiedenheiten. Fast jeder Schriftsteller hat eine eigene, besondere Ansicht darüber.

Die alte Lehre vom ius angariae war zugleich eine juristische Konstruktion. Sie suchte aber nicht nur die Befugnis eines Kriegführenden zur Requisition neutraler Schiffe zu erklären, sondern auch die zur Requisition von Schiffen der eigenen Untertanen, und zwar sowohl für den Fall, dass solche Requisitionen in den Häfen des Kriegführenden, als auch für den, dass sie auf dem hohen Meere vorgenommen wurden. Um die Zulässigkeit solcher Massregeln zu begründen, stützte man sich, wie oben dargelegt, auf das römische Recht, andrerseits auf den Gedanken, dass die Befugnis zur Vornahme solcher Massnahmen ein Regal wäre, d. h. ein der souveränen Gewalt als solcher gegen die Einzelnen zustehendes Recht. Diese Theorie ist in der neusten Zeit allgemein aufgegeben und wird nicht mehr vertreten, und das auch mit Recht. Man hat erkannt, dass ein staatlicher Eingriff in das Eigentum seiner eigenen Angehörigen von ganz anderen Gesichtspunkten aus zu erklären ist, als ein Eingriff in neutrales Eigentum. Das erstere ist eine Angelegenheit, die ganz dem innerstaatlichen Rechte angehört und

von diesem allein zu regeln ist. In welcher Weise diese Regelung im einzelnen Fall getroffen wird, ist Sache des Landesrechts; sie kann nicht für alle Staaten aus den gleichen Grundsätzen erklärt werden. Aber auch für das Völkerrecht ist diese Theorie nicht brauchbar; denn sie würde in ihm nur sagen, dass nur den souveränen Gewalten, id est den Staaten, eine Befugnis zusteht zur Requisition von fremden Schiffen, könnte aber nicht erklären, welchen Inhalt und welchen Umfang diese Befugnis hat. Wenn versucht wird, dies aus dem römischen Rechte darzulegen, so muss dagegen bemerkt werden, dass dies sich nicht mit der Frage der Requisition fremder Schiffe beschäftigt hat. Was man aus dem römischen Recht für diese Frage als massgebend betrachtet hatte, bezieht sich auf ganz andere Materien. Vor allem aber könnte aus dem römischen Recht nie eine für die Staaten in ihren gegenseitigen Beziehungen massgebende Rechtsnorm gefunden werden.

Die naturrechtliche Lehre, namentlich Hugo Grotius und Vattel, beschäftigte sich mit unserer Frage wenig. Sie stellte nur den Satz auf, dass jeder Mensch im Falle einer wahren, echten Not ein Recht auf die Sachen des anderen habe, ein Notrecht. Hieraus zog sie die Folgerung, dass Requisitionen jeglicher Art nur in einem solchen Notfalle zulässig sind, und dass sie unzulässig sind, wenn der Eigentümer sich in einer gleichen Not befindet. Hugo Grotius ging dabei von der bekannten Fiktion einer vorstaatlichen Gesellschaft aus und argumentierte so: Zwar scheint das Privateigentum die alleinige und ausschliessliche Herrschaft über die Sache zu geben. Aber in Fällen äusserster Not lebt das alte Recht wieder auf, die Sache zu benützen, als ob sie noch Gemeineigentum wäre[1]).

Auch diese Konstruktion kann nicht genügen, um die Rechtssätze über die Befugnisse eines Kriegführenden neutralen Schiffen gegenüber zu erklären. Denn nach ihr müsste man folgerichtig zu dem Resultat kommen, dass in Fällen der „äussersten Not“ auch die einzelnen Soldaten als solche befugt wären, ihre Hand auf neutrale Schiffe zu legen. Das ist aber sicher nicht richtig. Jede Requisition von neutralen Schiffen erfordert einen Staatsakt, d. h. eine Handlung, die von einem dazu ermächtigten Organ des Staates ausgeht. Wenn ein solcher nicht vorliegt, so würde ein trotzdem vorgenommener Angriff auf ein neutrales Schiff einen Exzess bilden, der nicht gerechtfertigt werden kann und den Staat völkerrechtlich verantwortlich machen könnte.

Mit der hier abgelehnten Notrechtstheorie berührt sich nahe die „Notstandstheorie“[2]). Diese erkennt zwar kein „Notrecht“ an, glaubt

[1]) Hugo Grotius. De iure belli et pacis L. II cap. 2, §§ 6—9.

[2]) Vertreten insbesondere von Rivier, Lehrbuch 2, 1899, S. 425 und 187. v. Liszt

aber, dass man im Völkerrecht allgemein von einem Entschuldigungsgrund des Notstandes sprechen kann. Der Fall des Notstandes liege dann vor, wenn eine Kollision zwischen der Betätigung des Selbsterhaltungsrechts eines Staates und der diesem obliegenden Pflicht das Recht eines anderen Staates zu achten, stattfindet. In solchen Fällen müsse das Selbsterhaltungsrecht vorgehen. Aus demselben Gesichtspunkt soll auch das Angarienrecht erklärt werden. Hiegegen ist zunächst einzuwenden, dass der Begriff des Notstandes voraussetzt, dass die Notstandshandlung an sich verboten wäre. Wir haben aber gesehen, dass ein Völkerrechtssatz, der die Inanspruchnahme neutraler Handelsschiffe für Kriegszwecke verbiete, nicht existiert. Ausserdem ist der Zugriff nicht nur dann möglich, wenn die Existenz des Staates auf dem Spiele steht, sondern schon in den Fällen der gewöhnlichen militärischen Notwendigkeit. Wenn man etwas anderes annimmt, so kommt man zu unmöglichen Konsequenzen. Denn danach müsste ein Staat eine im Kriege eingenommene militärische Stellung, die er nur durch Requisitionen von neutralem Eigentum halten könnte, dann aufgeben, wenn er hierdurch nicht gerade seine Selbsterhaltung aufs Spiel setzt, auch wenn er sonst ein noch so grosses Interesse an ihrer Behauptung hätte.

Vielmehr dürfte die richtige Konstruktion wohl folgende sein: Fremde Schiffe sind während ihrer Anwesenheit im Gebiete eines anderen Staates der Hoheit desselben unterworfen, und damit auch allen Massnahmen, die er infolge von aussergewöhnlichen Umständen für nötig befindet. Deshalb können neutrale Schiffe, die sich auf dem Gebiet des Kriegführenden befinden, auch solchen Massregeln unterworfen werden, die infolge des Krieges aussergewöhnlicherweise nötig werden, also sowohl Requisitionen für Dienstleistungen, wie auch Requisitionen zu sonstigen Verwendungen, die zur Zerstörung des Schiffes führen. Massgebend sind hierfür die Normen des Landesrechts, das den Begriff der militärischen Notwendigkeit zugrunde legen muss.

Da durch die kriegerische Besetzung feindlichen Gebietes die feindliche Staatsgewalt suspendiert wird und an ihre Stelle die des Kriegführenden tritt, sind auch neutrale Schiffe, die sich auf diesem

---

kann man wohl nicht ebenfalls als Vertreter dieser Ansicht betrachten. Denn er sagt (Völkerrecht. 1911 § 42 I.) „. . . wenn der Kriegszweck es gebietet, dürfen neutrale Schiffe . . . für die Kriegsführung verwendet werden“; er scheint also die militärische Notwendigkeit für massgebend anzusehen. Wenn er (§ 42 II 4) sagt: „Die Ausübung des „Angarienrechts“ ist nur als Notstandsmassregel statthaft“, so bezieht sich dies nach dem Zusammenhang offenbar nicht auf Schiffe, sondern auf die Requisition von neutralem Eisenbahnmaterial nach Art. 19 des Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs.

Gebiet befinden, seiner Gewalt unterworfen, und damit seinem Zugriff ausgesetzt. Inwieweit sie in Anspruch genommen werden, dafür ist auch hier wieder wie bei Requisitionen im Feindesland im allgemeinen die militärische Notwendigkeit der Massstab.

§ 15. III. Abschnitt: Requisitionen von neutralem Eigentum auf hoher See.

Bisher ist die Rechtslage von solchen neutralen Schiffen behandelt, die sich unter der Hoheit des Kriegführenden befinden, also speziell in seinen Häfen, seinem Territorialmeere oder in den Gewässern des feindlichen Staates. Diesen Fall haben auch alle vertraglichen Vereinbarungen allein im Auge, was man daraus ersieht, dass in ihnen immer von „zurückbehalten“ (detain, retenir, trattenere) gesprochen wird. Diese Ausdrucksweise hat nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, dass sich die Schiffe bereits in der Machtsphäre des Staates, insbesondere in seinen Häfen befinden. Für den Fall der Requisitionen und Inanspruchnahme von neutralen Schiffen und Gütern auf hoher See ist nirgends eine Regelung getroffen.

Gerade für solche Fälle galten auch die Sätze vom ius angariae. In der älteren Seekriegspraxis kam es vor, dass die Staaten ihre Schiffe auf die hohe See sandten, um alle dort angetroffenen, auch neutralen Fahrzeuge zu beschlagnahmen, damit diese dann von ihnen für den Krieg ausgerüstet werden konnten und in ihm Verwendung fanden. Eine solche Praxis wurde namentlich von England [1]) befolgt; und gegen sie besonders richteten sich die Verträge über Abschaffung des ius angariae.

Derartige Massregeln eines Kriegführenden sind aber im ganzen vorigen Jahrhundert nicht mehr vorgekommen. Es frägt sich daher, ob man dies alte Recht noch als fortexistierend ansehen kann, oder ob man seine Nichtausübung seitens der Seemächte im letzten Jahrhundert als stillschweigende Abschaffung desselben ansehen kann. Wie immer, wenn eine nicht ganz klare völkerrechtliche Praxis vorliegt, bestehen in der Literatur Meinungsverschiedenheiten [2]). Doch dürfte wohl als die herrschende Meinung anzusehen sein, dass in derartig massloser Weise kein Kriegführender vorgehen darf, sondern dass er mit dem ius angariae auf die neutralen Schiffe beschränkt ist, die sich in seinen Häfen oder seinem Territorialmeer befinden [3]).

---

[1]) Vgl. Selden, Mare clausum II c. 20.

[2]) Für die Existenz eines solchen Rechts Oppenheim, International Law II § 365.

[3]) So Hall, International Law 5 th ed. p. 654 f.; Perels, Internat. öffentl. Seerecht

In der Tat könnte auch ein derartiges Verfahren nur gerechtfertigt werden, wenn man annähme, dass der Kriegführende über das offene Meer eine staatliche Autorität ausüben darf. Nun ist es allerdings richtig, dass das offene Meer beim Ausbruch eines Krieges mit zum Kriegsfeld gehört; aber dies heisst nicht mehr, als dass es gestattet ist, dass die kriegführenden Staaten auf ihm in Feindseligkeiten eintreten dürfen; nicht etwa besteht aber auf dem offenen Meere eine „autorité militaire" wie im Landkrieg auf besetztem feindlichem Gebiet. Die neutrale Schiffahrt braucht sich in keiner Weise von dem Kriegführenden Vorschriften machen zu lassen. Das Völkerrecht kennt allerdings auch Fälle, in denen der Kriegführende eine Herrschaft gegen neutrale Schiffe ausüben kann, nämlich in den Fällen des Blockadebruchs oder des Transports von Konterbande, der neutralitätswidrigen Unterstützung usw.; aber überall hier tragen die Eingriffe eines Kriegführenden nur den Charakter einer Sicherungsmassnahme oder einer Strafe für direkte oder indirekte Beteiligung der neutralen Schiffe an den Feindseligkeiten. Ein Rechtssatz, nach dem neutrale Schiffe auch Requisitionen seitens eines Kriegführenden unterworfen wären, würde ganz aus dem System des Seekriegsrechts, wie es gegenüber den Neutralen besteht, herausfallen. Er müsste daher fest in der Praxis begründet sein, wenn er als geltendes Völkerrecht betrachtet werden sollte. Da nun die Praxis keine festen Sätze ausgebildet hat, dürfte auch hier der allgemeine Grundsatz von der Freiheit der Schiffahrt eingreifen. Wir kommen also zum Ergebnis, dass Requisitionen von neutralen Schiffen auf offenem Meer nach der heutigen Auffassung nicht zulässig sind. Eine derartige weite Erstreckung der Ansprüche des Kriegführenden würden sich heutzutage die Neutralen sicher nicht gefallen lassen.

Ist aber nicht vielleicht in Fällen dringender Not eine Abweichung von dieser Regel statthaft, oder sind in solchen Fällen Requisitionen zulässig? Diese Frage wird von manchen Autoren[1]) bejaht. Man muss indessen auch hier sehr vorsichtig sein. Requisitionen von neutralen Gütern auf hoher See könnten es leicht einem Kriegsschiff ermöglichen, die Feindseligkeiten länger fortzusetzen, als es mit der Ausrüstung, die es mit sich führen kann, möglich wäre. Am richtigsten dürfte es wohl sein, anzunehmen, dass solche Requisitionen schlechthin verboten sind. Wenn man[2]) annimmt, dass allgemein im Völkerrecht der Begriff des

S. 221; Halleck-Baker, Internat. Law 4th ed. I p. 520 v. Martitz, Völkerrecht a. a. O. S. 476.

[1]) Oppenheim, International Law II § 365.

[2]) Wie v. Liszt, Völkerrecht § 24, III Rivier, Lehrbuch 2 § 21 II S. 184.

Notstandes Anwendung findet, oder, was vielleicht noch richtiger ist, dass im Kriegsrecht der Satz: „Kriegsräson geht vor Kriegsmanier“ gilt [1], so dürfte man auf Grund dessen wohl in allen Fällen zu einem befriedigenden Resultat kommen.

§ 16. IV. Abschnitt. Ergebnis der vorliegenden Untersuchung und Entwickelungsmöglichkeiten des Völkerrechts.

Aus der vorliegenden Untersuchung haben wir gesehen, dass ein allgemeiner Satz des Völkerrechts, wonach neutrales Eigentum im Gebiet eines der Kriegführenden eine privilegierte Sonderstellung gegenüber dem Eigentum der Angehörigen der kriegführenden Teile hinsichtlich der Requisitionen einnähme, nicht nachweisbar ist. Vielmehr ist er befugt, es denselben Massregeln zu unterwerfen, die er gegen die Inländer, resp. auf besetztem feindlichen Gebiet gegen die Angehörigen des bekriegten Staates in Anwendung bringt. Dagegen wird daran festzuhalten sein, dass der Kriegführende das Eigentum der neutralen Staatsangehörigen auch nicht schlechter behandeln darf, als das der Inländer, bzw. der Angehörigen des feindlichen Staats. Er darf es nur unter denselben Voraussetzungen wie dieses der Requisition unterwerfen und muss den betroffenen neutralen Eigentümern die gleichen Ansprüche auf Entschädigung gewähren. In solchen Fällen aber, in denen er den Inländern, bzw. Angehörigen des feindlichen Staates keinen Ersatzanspruch zuerkennt, können auch Angehörige neutraler Staaten deswegen, weil sie Fremde sind, nicht ausserordentlicherweise eine Entschädigung in Anspruch nehmen. Diese Grundsätze finden Anwendung auf alle Gegenstände, die sich unter der Gewalt des Kriegführenden, also auf seinem Staatsgebiet oder dem besetzten feindlichen Territorium befinden. Es ist gleichgültig, ob die betroffenen Neutralen auf diesen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz oder eine dauernde Handelsniederlassung u. dgl. haben oder nicht. Ebenso macht es keinen Unterschied, auf welche Weise solches Eigentum Neutraler in das Gebiet der kriegführenden Teile gekommen ist, ob es bestimmungsgemäss dort dauernd bleiben soll, oder etwa bloss zur Durchfuhr dahin gelangt ist. Alles was sich auf dem Gebiet der kriegführenden Teile befindet, ist ihrem Zugriff unter gleichen Vorraussetzungen und Modalitäten unterworfen. Da der Kriegführende im Fall der Requisition von neutralem Privateigentum nur von der ihm auf seinem und dem besetzten feindlichen Gebiet zustehenden Staatshoheit Gebrauch macht, ist es nicht nötig, für

[1] Lueder in Holtzendorffs Handbuch II S. 255; v. Martitz in Hinnebergs Kultur der Gegenwart II 8 S. 473.

die Anforderung neutralen Eigentums ein besonderes ius angariae, das dem Kriegführenden im Falle der Not zustehen soll, aufzustellen. Es genügt vielmehr zu sagen, dass der Kriegführende in Ausübung seiner Territorialhoheit durch das Völkerrecht nicht verhindert ist, auch neutrales Eigentum unter denselben Modalitäten wie das der Inländer, bzw. auf besetztem feindlichem Gebiet das der Angehörigen des feindlichen Staates den Requisitionen zu unterwerfen.

Einer besonderen Behandlung unterliegt nur neutrales Eisenbahnmaterial. Hierfür ist durch die Haager Konferenz festgesetzt, dass es nur in Fällen einer gebieterischen Notwendigkeit requiriert werden darf, und dass der Kriegführende, der solche Requisitionen vorgenommen hat, verpflichtet ist, eine Entschädigung zu gewähren, gleichgültig wo die Requisition stattfand.

Ausserdem besteht aber eine Tendenz im Völkerrecht, die in den Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträgen zum Ausdruck kommt, auch in dem Falle, dass Schiffe, Ladungen, Waren und Effekten, die Angehörigen neutraler Staaten gehören, unter die Macht eines kriegführenden Staates kommen, dieselben besser zu behandeln, insofern als den Betroffenen unbedingt gegen den requirierenden Staat ein Anspruch auf eine vollständige Entschädigung zustehen soll, welche meist auch vorher vereinbart werden soll.

Es kann nicht geleugnet werden, dass die Grundsätze des Völkerrechts bezüglich der Requisition neutraler Güter sehr oft zu Härten führen können, namentlich weil bei Requisitionen im besetzten feindlichen Gebiet kein gesicherter Anspruch auf Entschädigung besteht. Deshalb zeigt sich in der neueren völkerrechtlichen Doktrin die Neigung, wenigstens für gewisse Kategorien von neutralem Eigentum eine günstigere Sonderbehandlung zu verlangen.

Die radikale Meinung von Neumanns [1]), dass ein Kriegführender neutrales Gut unter keinen Umständen angreifen dürfe und dass der Forense sich eine Expropriation höchstens bezüglich des unbeweglichen Guts gefallen zu lassen brauche, ist vereinzelt geblieben.

Auch die Theorien von v. Martens [2]) und Klüber [3]), nach denen die Neutralen nur den vom okkupierenden Feinde auf das Grundeigentum gelegten Lasten unterworfen seien, ihr bewegliches Eigentum aber frei

[1]) v. Neumann, Grundriss 1885 S. 141 f.

[2]) v. Martens, Précis 1821 § 313.

[3]) Klüber, Droit des gens, éd. Ott 1874, § 286.

zu bleiben habe, werden bei den heutigen veränderten Verhältnissen nur noch selten vertreten [1]).

Dagegen hat eine andere, vornehmlich von englischen Autoren bekannte Theorie mehr und mehr Boden gewonnen. Nach ihr sollen solche Gegenstände neutraler Eigentümer, die als mit dem einen oder anderen kriegführenden Staate und seinem Gebiet oder seiner Volkswirtschaft dauernd verbunden angesehen werden können, denselben Requisitionen unterliegen, wie die Güter der Inländer. Solches neutrales Eigentum aber, das nur zeitweise und vorübergehend sich zufällig auf dem Gebiet eines der Kriegführenden befindet, soll nur unter ganz besonderen Verhältnissen, im Fall einer dringenden Notlage, in Anspruch genommen werden können, und es soll dann den Eigentümern ein Entschädigungsanspruch gegen den betreffenden Staat zustehen. Als solches Eigentum betrachtet man insbesondere neutrale Schiffe und deren Ladungen, sowie Güter, die zur blossen Durchfuhr auf das Gebiet eines kriegführenden Teils gekommen sind [2]). Die Befugnis des Kriegführenden, in Fällen dringender Not auch solches neutrales Eigentum gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, wird auch als „modern right of angary“ bezeichnet.

Man kann jedoch nicht behaupten, dass diese Theorie dem geltenden Völkerrecht entspräche. Es lässt sich weder aus der Praxis der Staaten, noch aus ihren Verträgen nachweisen, dass sie bei ihren Handlungen dieser Theorie gemäss verfahren. Ob sie von der Staatenpraxis angenommen werden wird, lässt sich, obwohl sie ganz einleuchtend und billig erscheint, nicht mit Sicherheit voraussagen. Die Praxis geht oft ganz andere Wege als die von der Völkerrechtstheorie ihr vorgezeichneten. Wenn einmal ein gesicherter Anspruch des durch eine Requisition betroffenen Eigentümers auf Entschädigung allgemein anerkannt ist, wird das hauptsächliche Motiv für die Aufstellung solcher Theorien, die das neutrale Eigentum nur unter besonderen Voraussetzungen den Requisitionen unterworfen sein lassen wollen, fortfallen.

---

[1]) So von Kleen, Lois et Usages de la Neutralité II p. 60 ss.; v. König Hdb. d. Konsularwesens 6 S. 130.

[2]) Hall, International Law 3, p. 654 ff.; Oppenheim, International Law II §§ 365 ff.; Westlake, International Law II p. 117 ff.; Feraud-Giraud p. 42 s; Taylor, A Treatise on International Law § 641.

Lebenslauf.

Ich, Adolf Erich Albrecht, evang. Konf. A. B., bin geboren am 8. August 1890 zu Kronstadt in Siebenbürgen, wo mein Vater, Adolf Albrecht, eine Buchhandlung und Buchdruckerei besass. Nachdem ich von Ostern 1900 bis Herbst 1905 das Realgymnasium zu Dresden und darauf bis Juni 1907 das Realgymnasium München besucht hatte, bestand ich am 23. März 1908 die Reifeprüfung zu Zittau in Sachsen. Hierauf bezog ich die Universität Leipzig, um Rechtswissenschaft zu studieren und setzte, nachdem ich diese Universität vom Sommersemester 1908 bis Sommersemester 1909 besucht hatte, meine Studien seit Winter 1909/10 bis Ostern 1911 in Berlin fort. Auf Grund meiner Meldung an der Universität Bonn wurde ich hier zur Bewerbung um den Doktorgrad zugelassen und bestand die mündliche Promotionsprüfung am 10. November 1911.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

Lebenslauf.

Ich, Adolf Erich Albrecht, evang. Konf. A. B., bin geboren am 8. August 1890 zu Kronstadt in Siebenbürgen, wo mein Vater, Adolf Albrecht, eine Buchhandlung und Buchdruckerei besass. Nachdem ich von Ostern 1900 bis Herbst 1905 das Realgymnasium zu Dresden und darauf bis Juni 1907 das Realgymnasium München besucht hatte, bestand ich am 28. März 1908 die Reifeprüfung zu Zittau in Sachsen. Hierauf bezog ich die Universität Leipzig, um Rechtswissenschaft zu studieren und setzte, nachdem ich diese Universität vom Sommersemester 1908 bis Sommersemester 1909 besucht hatte, meine Studien seit Winter 1909/10 bis Ostern 1911 in Berlin fort. Auf Grund meiner Meldung an der Universität Bonn wurde ich hier zur Bewerbung um den Doktorgrad zugelassen und bestand die mündliche Promotionsprüfung am 10. November 1911.